

8 Soziales



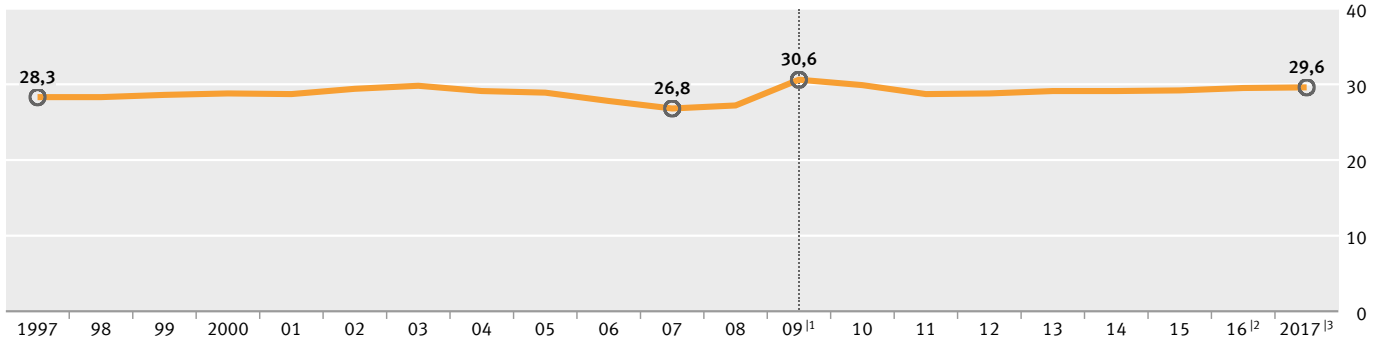
Rund jede **elfte Person** erhält Ende 2017 **Mindestsicherungsleistungen** | **Grundsicherung** im Alter und bei Erwerbsminderung
Ende 2018 für rund **1 079 000 Personen** | **143 300 Gefährdungseinschätzungen** für Minderjährige 2017 | Öffentliche Ausgaben für **Kinder- und Jugendhilfe** 2017 bei **48,5 Milliarden Euro** | 2017 beginnen rund **51 100 junge Menschen** eine Erziehung in einem **Heim** oder einer sonstigen **betreuten Wohnform**

Seite	
237	Auf einen Blick
	Tabellen
238	Sozialbudget nach Institutionen Sozialversicherungssysteme Sondersysteme Systeme des öffentlichen Dienstes Arbeitgebersysteme Entschädigungssysteme Förder- und Fürsorgesysteme
239	Sozialversicherungen Gesetzliche Rentenversicherung Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge Gesetzliche Krankenversicherung Soziale Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherung Gesetzliche Unfallversicherung
243	Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld Durchschnittliche Versorgungsbezüge Zugänge von Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt
244	Sozialleistungen Mindestsicherungsquote nach Ländern Hilfe zum Lebensunterhalt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung Leistungen nach Kapitel 5 bis 9 des SGB XII Ausgaben der Sozialhilfe Grundsicherung für Arbeit- suchende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Kriegsopferfürsorge Hilfen zur Erziehung Sozialpädagogische Familienhilfe Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung Gefährdungseinschätzung Maßnahmen des Familiengerichts auf Grund einer Gefährdung des Kindeswohls Vorläufige Schutzmaßnahmen Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Angebote der Jugendarbeit
254	Methodik
257	Glossar
263	Mehr zum Thema

8.0 Auf einen Blick

Sozialleistungsquote

in %



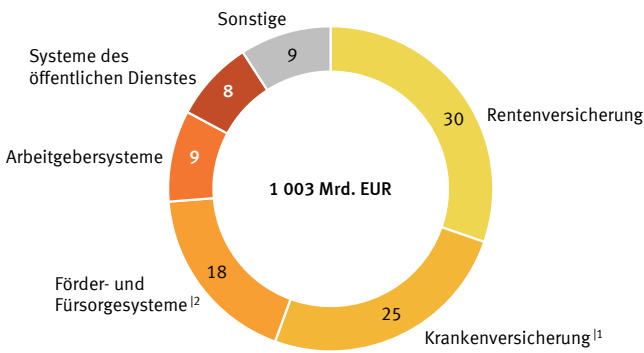
Sozialleistungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt. – Stand: Mai 2018.

- 1 Der Anstieg 2009 ist in erster Linie Folge der durch die Finanzmarktkrise gesunkenen Wirtschaftskraft, verbunden mit höheren Ausgaben im Bereich des SGB II und des SGB III. Dazu kommt die erstmalige Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung ab 2009. Deshalb sind die Quoten vor und ab 2009 nicht miteinander vergleichbar.
- 2 Vorläufiges Ergebnis.
- 3 Geschätztes Ergebnis.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Sozialbudget 2017

Leistungen nach Institutionen, in %



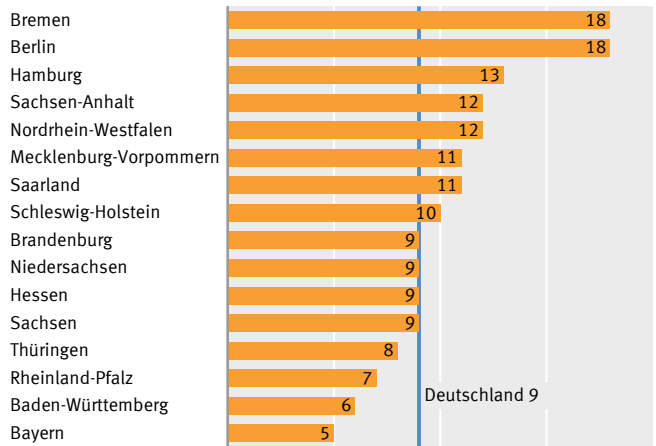
Sozialbudget einschl. Beiträge des Staates, ohne Verrechnungen. – Berechnungsstand: Mai 2018, geschätzt.

- 1 Einschl. private Krankenversicherung.
- 2 Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kindergeld und Familienleistungsausgleich, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe etc.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Mindestsicherungsquote 2017

in %



Ergebnisse der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik. – Bevölkerungsstand: 31.12.2017 (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011). Die Mindestsicherungsquote stellt den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen, z. B. Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende, an der Gesamtbevölkerung dar.

2019 - 01 - 0190

8.1 Sozialbudget nach Institutionen 2017

	Leistungen						Finanzierung							
	insgesamt	Sozialschutzleistungen			Verwaltungs- und sonstige Ausgaben	Verrechnungen	insgesamt	Sozialbeiträge			Zuschüsse des Staates	Sonstige Einnahmen	Verrechnungen	
		Einkommensleistungen	Sachleistungen	Beiträge des Staates				der Versicherten	der Arbeitgeber/-innen					Beiträge des Staates
Mill. EUR							tatsächlich	unterstellt						
Sozialleistungen insgesamt ¹⁾	965 505	563 122	362 091	-	40 292	-	1 023 447	315 095	262 013	87 957	-	341 938	16 443	-
nachrichtlich: Sozialleistungen einschl. Beiträge des Staates	1 003 298	563 122	362 091	37 793	40 292	-	1 061 239	315 095	262 013	87 957	37 793	341 938	16 443	-
Sozialversicherungssysteme														
Rentenversicherung	304 719	275 567	4 897	19 481	4 168	607	305 374	101 534	102 006	-	8 618	92 767	329	120
Krankenversicherung	230 292	10 800	204 328	2 240	11 229	1 696	232 856	116 456	72 437	-	27 317	15 902	443	300
Pflegeversicherung	37 114	-	33 954	1 535	1 611	14	35 540	22 147	11 885	-	1 488	-	21	-
Unfallversicherung	13 732	6 592	3 650	274	3 043	173	14 350	1 228	11 779	-	74	833	423	13
Arbeitslosenversicherung	27 401	11 802	3 888	6 972	4 008	731	34 289	16 393	17 072	-	295	32	498	-
Sondersysteme														
Alterssicherung der Landwirte	2 742	2 643	20	3	52	25	2 830	561	-	-	-	2 269	0	-
Versorgungswerke	6 299	5 783	-	-	516	-	17 860	8 926	910	-	-	72	7 951	-
Private Altersvorsorge	515	515	-	-	-	-	15 088	12 164	-	-	-	2 924	-	-
Private Krankenversicherung	23 805	774	18 522	-	4 510	-	24 978	22 843	2 135	-	-	-	-	-
Private Pflegeversicherung	1 460	-	1 184	38	239	-	2 264	1 887	377	-	-	-	-	-
Systeme des öffentlichen Dienstes														
Pensionen	57 660	57 203	-	-	458	-	59 277	251	-	22 145	-	33 500	977	2 404
Familienzuschläge	4 047	4 007	-	-	39	-	4 047	-	-	-	-	3 191	779	76
Beihilfen	15 811	5	15 648	-	158	-	16 050	-	-	12 350	-	3 118	262	319
Arbeitgebersysteme														
Entgeltfortzahlung	52 121	52 121	-	-	-	-	52 121	-	-	52 121	-	-	-	-
Betriebliche Altersversorgung	27 342	26 689	-	-	653	-	39 363	8 444	30 919	-	-	-	-	-
Zusatzversorgung	12 738	11 425	-	-	1 314	-	19 477	2 263	12 493	-	-	447	4 274	-
Sonstige Arbeitgeberleistungen	1 341	684	657	-	-	-	1 341	-	-	1 341	-	-	-	-
Entschädigungssysteme														
Soziale Entschädigung	949	611	203	-	49	86	927	-	-	-	-	927	-	-
Lastenausgleich	12	9	0	-	1	1	12	-	-	-	-	12	0	-
Wiedergutmachung	1 086	1 021	3	-	62	-	1 086	-	-	-	-	1 086	-	-
Sonstige Entschädigungen	445	238	197	-	11	-	445	-	-	-	-	445	-	-
Förder- und Fürsorgesysteme														
Kindergeld und Familienleistungsausgleich	44 988	44 681	-	-	307	-	44 988	-	-	-	-	44 988	-	-
Erziehungsgeld/Elterngeld	6 835	6 822	-	-	13	-	6 835	-	-	-	-	6 835	-	-
Grundsicherung für Arbeitssuchende	45 020	19 116	14 590	5 966	5 348	-	45 020	-	-	-	-	45 020	-	-
Arbeitslosenhilfe/sonst. Arbeitsförderung	773	4	768	0	1	-	773	-	-	-	-	189	486	99
Ausbildungs- und Aufstiegsförderung	2 378	2 261	-	-	118	-	2 378	-	-	-	-	2 378	-	-
Sozialhilfe	40 000	21 751	14 965	1 284	2 000	-	40 000	-	-	-	-	39 999	-	1
Kinder- und Jugendhilfe	43 776	-	43 483	-	293	-	43 776	-	-	-	-	43 776	-	-
Wohngeld	1 228	-	1 134	-	94	-	1 228	-	-	-	-	1 228	-	-

Berechnungsstand: Mai 2018, geschätzt.

1 Konsolidiert um Beiträge des Staates für Empfänger/-innen sozialer Leistungen und Verrechnungen (Zahlungen der Institutionen untereinander).

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.2 Sozialversicherungen

8.2.1 Gesetzliche Rentenversicherung – Renten der allgemeinen und knappschaftlichen Rentenversicherung am 1.7.2018

	Renten insgesamt ¹	Renten an Versicherte							Renten an Hinterbliebene	
		zusammen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters			zusammen	darunter Witwen- und Witwerrenten
			zusammen	Männer	Frauen	zusammen	Männer	Frauen		
		1 000	%			1 000	%		1 000	%
Insgesamt	25 443	19 924	1 791	47,9	52,1	18 133	44,5	55,5	5 519	94,8
Allgemeine Rentenversicherung	24 461	19 330	1 733	46,8	53,2	17 597	43,4	56,6	5 130	94,6
Knappschaftliche Rentenversicherung	982	594	58	82,6	17,4	536	78,8	21,2	388	98,0

1 Ohne ruhende Renten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.2.2 Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge

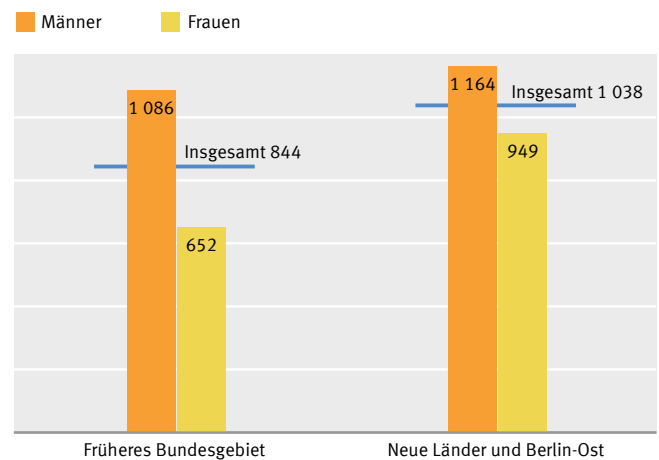
	Allgemeine Rentenversicherung		Knappschaftliche Rentenversicherung ¹	
	Versichertenrente	Witwen- und Witwerrente	Versichertenrente	Witwen- und Witwerrente
	EUR			
Früheres Bundesgebiet				
Insgesamt				
2016	801	562	1 273	795
2017	816	569	1 290	804
2018	844	586	1 331	825
Männer				
2016	1 037	282	1 336	385
2017	1 053	286	1 355	394
2018	1 086	296	1 399	405
Frauen				
2016	612	597	847	800
2017	627	606	864	810
2018	652	625	897	831
Neue Länder und Berlin-Ost				
Insgesamt				
2016	978	599	1 180	744
2017	1 007	615	1 212	766
2018	1 038	631	1 247	789
Männer				
2016	1 111	369	1 281	430
2017	1 136	384	1 313	447
2018	1 164	399	1 347	463
Frauen				
2016	885	652	968	762
2017	916	670	1 004	785
2018	949	688	1 040	808

Stichtag: 1.7. – Nach Abzug des Beitrags der Rentner/-innen an Kranken- und Pflegeversicherung.

1 Ohne Knappschaftsausgleichsleistungen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge 2018 in EUR



Stichtag: 1.7. – Allgemeine Rentenversicherung. – Versichertenrente.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

2019 - 01 - 0191

8.2 Sozialversicherungen

8.2.3 Gesetzliche Rentenversicherung – Einnahmen, Ausgaben und Vermögen 2017

	Einnahmen			Ausgaben				Vermögen ¹³
	insgesamt	darunter		insgesamt ¹²	Aufwendungen für Leistungen		sonstige Ausgaben ¹²	
		Beiträge	Bundes-zuschüsse ¹¹		zusammen	darunter Renten-ausgaben		
	Mill. EUR	%		Mill. EUR	%	Mill. EUR		
Insgesamt¹⁴	299 461	75,2	24,4	298 932	294 482	89,9	4 450	37 624
davon:								
Allgemeine Rentenversicherung ¹⁵	293 761	76,5	23,1	293 232	289 218	86,9	4 014	37 466
Knappschaftliche Rentenversicherung ¹⁵ ..	15 701	3,9	33,5	15 701	15 265	88,8	436	159

1 Allgemeiner Bundeszuschuss nach §§ 213 und 215 SGB VI, einschl. zusätzlicher Bundeszuschuss.

2 Einschl. Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

3 Bzw. Bar- und Anlagevermögen = Nachhaltigkeitsrücklage (für KnRV Rücklage nach § 293 SGB VI) zuzüglich Verwaltungsvermögen.

4 Ohne Ausgleichszahlungen zwischen der Allgemeinen Rentenversicherung und der Knappschaftlichen Rentenversicherung. – Ohne Finanzausgleich.

5 Einschl. Ausgleichszahlungen zwischen der Allgemeinen Rentenversicherung und der Knappschaftlichen Rentenversicherung. – Ohne Finanzausgleich.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rechnungsergebnisse der Rentenversicherung

8.2.4 Gesetzliche Krankenversicherung – Kassen und Versicherte

Weitere Informationen zu Gesundheitsausgaben und Krankenversicherungsschutz siehe Kapitel „Gesundheit“

	Kassen ¹¹	Versicherte ¹²			Darunter					
		insgesamt	männlich	weiblich	pflichtversichert ¹³		freiwillig versichert		Rentner/-innen	
					1 000	%	1 000	%	1 000	%
		2016	117	71 405	47,7	52,3	32 582	45,6	5 832	8,2
2017	111	72 229	47,9	52,1	33 208	46,0	6 015	8,3	16 805	23,3
2018	110	72 781	48,1	51,9	33 664	46,3	6 093	8,4	16 842	23,1
davon (2018):										
Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)	11	26 504	49,2	50,8	12 729	48,0	1 484	5,6	6 361	24,0
Betriebskrankenkassen (BKK)	85	10 873	49,9	50,1	5 101	46,9	1 139	10,5	1 949	17,9
Innungskrankenkassen (IKK)	6	5 205	52,4	47,6	2 715	52,2	351	6,7	949	18,2
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	1	628	54,2	45,8	172	27,4	28	4,5	285	45,4
Knappschaft-Bahn-See (KBS)	1	1 594	48,4	51,6	517	32,5	79	5,0	740	46,4
Ersatzkassen (EK)	6	27 978	45,3	54,7	12 429	44,4	3 011	10,8	6 558	23,4

Durchschnitt errechnet aus zwölf Monatswerten.

1 Anzahl der Kassen am Jahresende.

2 Versicherte = Mitglieder und mitversicherte Familienangehörige zusammen.

3 Pflichtmitglieder einschl. Studierende, ohne Rentner/-innen.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8.2.5 Gesetzliche Krankenversicherung – Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen ¹¹		Ausgaben				Sonstige Ausgaben ¹⁴	Leistungen je versicherte Person	
	insgesamt	Aufwen-dungen für Leistungen	darunter						
			Behandlungen durch Ärzte/Ärztinnen ¹²	Krankenhaus-behandlung	Arznei-mittel ¹³	Krankengeld			
	Mill. EUR	%	Mill. EUR	EUR					
2016	224 352	222 731	210 356	22,4	34,3	25,6	5,6	37 967	2 946
2017	233 717	233 894	217 828	22,4	34,0	25,5	5,6	39 469	3 016
2018 ¹⁵	241 367	239 369	226 396	22,3	34,1	25,7	5,8	40 301	3 111
davon (2018) ¹⁵ :									
Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)	91 738	90 659	85 266	21,1	36,0	25,1	5,0	16 358	3 217
Betriebskrankenkassen (BKK)	32 198	32 000	30 305	24,5	31,6	25,0	7,6	5 141	2 787
Innungskrankenkassen (IKK)	16 068	15 992	15 162	21,9	33,3	25,6	7,4	2 622	2 913
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)	2 588	2 596	2 364	19,4	38,3	26,3	0,1	609	3 766
Knappschaft Bahn-See (KBS)	7 365	7 275	6 901	18,2	39,6	25,2	3,6	1 296	4 330
Ersatzkassen (EK)	91 409	90 848	86 397	23,3	32,7	26,6	6,0	14 274	3 088

1 Ohne Beiträge aus geringfügiger Beschäftigung.

2 Einschl. Zahnärzte/-ärztinnen.

3 Einschl. Heil- und Hilfsmittel sowie Zahnersatz.

4 Einschl. Verwaltungskosten.

5 Vorläufiges Ergebnis.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8 Soziales
 8.2 Sozialversicherungen
 8.2.6 Soziale Pflegeversicherung

Weitere Informationen zu Pflege siehe Kapitel „Gesundheit“

	Versicherte zum 1.10.	Leistungsempfänger/-innen am Jahresende	Einnahmen		Ausgaben					sonstige Ausgaben ^{1 2 3}	
			insgesamt	darunter Beitrags-einnahmen	insgesamt	Leistungs-ausgaben	davon				
							Pflegegeld	Pflegesach-leistung	stationäre Pflege ¹		übrige Leistungs-ausgaben
1 000	Mill. EUR					%			Mill. EUR		
2016	71 603	2 749	32 025	31 956	30 998	28 289	24,2	13,5	47,8	14,5	2 709
2017	72 410	3 302	36 101	36 043	38 525	35 545	28,1	12,6	45,0	14,3	2 980
2018	72 840	3 685	37 719	37 654	41 273	38 245	28,4	12,5	43,1	16,0	3 028

1 Einschl. teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege.

2 Einschl. Verwaltungsausgaben.

3 Einschl. Zuführung zum Pflegevorsorgefonds.

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit

8.2.7 Arbeitslosenversicherung – Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III

	Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld (SGB III)	Davon bei					
		Arbeitslosigkeit			Weiterbildung		
		insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
1 000	%		1 000	%			
2016 ..	851	787	55,7	44,3	64	53,8	46,2
2017 ..	810	745	55,1	44,8	65	53,6	46,4
2018 ..	778	715	54,6	45,4	63	52,5	47,5

Bestandsdaten im Jahresdurchschnitt.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen **Arbeitslosengeld** als Entgeltersatzleistung. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat.

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat in der Regel erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war oder sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich antragspflichtig versichert hatte.

8.2.8 Arbeitslosenversicherung – Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter

	Kurzarbeiter/-innen		
	insgesamt	Männer	Frauen
	1 000	%	
2016	128	90,6	9,4
2017	114	92,3	7,7
2018	118	92,8	7,2

Bestandsdaten im Jahresdurchschnitt. – Revidierte Ergebnisse. Nähere Informationen hierzu siehe „Glossar“/„Methodik“ am Ende dieses Kapitels.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter sind beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen wegen eines unvermeidbaren vorübergehenden Arbeitsausfalls mehr als 10 % der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. In Deutschland handelt es sich dabei um eine Leistung der Arbeitslosenversicherung an die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Unterschieden wird zwischen der „konjunkturellen Kurzarbeit“, dem „Transferkurzarbeitergeld“ und dem „Saison-Kurzarbeitergeld“.

8.2.9 Arbeitslosenversicherung – Einnahmen und Ausgaben

	Einnahmen		Ausgaben			
	insgesamt	darunter Beiträge	insgesamt	davon		
				Leistungen der aktiven Arbeitsförderung ¹	Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts ^{2 3}	sonstige Ausgaben ⁴
Mrd. EUR	%	Mrd. EUR				
2016	36	86	31	8	15	8
2017	38	86	32	8	15	9
2018	39	87	33	8	14	11

Jahressummen.

1 Darunter Leistungen zur Förderung der Teilhabe (schwer-)behinderter Menschen am Arbeitsleben, Eingliederungstitel etc.

2 Bei Arbeitslosigkeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, einschl. Erstattungen an die Renten- und Pflegeversicherung.

3 Darunter Arbeitslosen- und Insolvenzgeld.

4 Einschl. Verwaltungsausgaben.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

8.2 Sozialversicherungen

8.2.10 Gesetzliche Unfallversicherung – Versicherte und Rentenbestand

	Versicherte	Rentenbestand am Jahresende			
		insgesamt	darunter		
			Renten an Verletzte und Erkrankte	Witwen- und Witwerrenten	Waisenrenten
1 000	Anzahl	%			
2015	65 899	884 361	86,4	12,3	1,3
2016	65 878	868 937	86,5	12,3	1,2
2017	66 804	851 727	86,6	12,3	1,1
davon (2017):					
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	53 807	697 086	86,0	12,9	1,1
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	3 235	81 008	89,6	9,3	1,1
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ¹	9 762	73 633	89,4	9,6	0,9

Ohne Schülerunfallversicherung.

¹ Einschl. Feuerwehrunfallkassen, Unfallkasse Post und Telekom.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.2.11 Gesetzliche Unfallversicherung – Einnahmen, Ausgaben und Vermögen

	Einnahmen		Ausgaben						sonstige Ausgaben ²	Vermögen am Jahresende
	insgesamt	darunter Beiträge	insgesamt	Aufwendungen für Leistungen	darunter					
					Renten	Heilbehandlung ¹	Verletztengeld	Unfallverhütung		
Mill. EUR	%	Mill. EUR	Mill. EUR	%				Mill. EUR		
2015	14 976	88,0	14 989	11 293	50,1	31,2	6,3	10,5	3 696	20 572
2016	15 568	87,1	15 479	11 633	49,6	31,5	6,4	10,6	3 846	20 842
2017	16 079	87,0	16 142	11 888	49,2	31,8	6,5	10,6	4 254	20 879

Ohne Schülerunfallversicherung.

¹ Leistungen für ambulante Heilbehandlung, Heilanstaltspflege, Zahnersatz und sonstige Heilbehandlungskosten.

² Einschl. Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

8.3 Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes

8.3.1 Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und durchschnittliche Versorgungsbezüge

	Versorgungsempfänger/-innen am 1.1.2018				Versorgungsbezüge ¹ im Januar 2018		
	insgesamt	von Ruhegehalt	von Witwen-/Witwergeld	von Waisengeld	Ruhegehalt	Witwen-/Witwergeld	Waisengeld
	1 000				EUR		
Bundesbereich	611,6	444,0	159,7	7,9	2 500	1 430	430
Bund	184,9	138,0	44,2	2,8	3 090	1 820	460
Beamte/Beamtinnen und Richter/-innen	92,6	66,6	24,2	1,7	3 080	1 810	450
Berufssoldaten/-soldatinnen	92,4	71,3	19,9	1,1	3 090	1 820	470
Bundeseisenbahnvermögen	149,4	90,7	56,5	2,1	2 320	1 290	470
Post ²	269,8	209,3	58,0	2,9	2 180	1 270	370
Rechtlich selbstständige Einrichtungen ³	7,5	6,0	1,4	0,1	3 020	1 810	400
Landesbereich	906,0	734,4	159,1	12,5	3 160	1 890	430
Schuldienst	486,1	419,6	61,3	5,2	3 200	1 980	440
Vollzugsdienst	168,6	126,4	39,3	2,9	2 630	1 490	360
Übrige Bereiche	251,2	188,3	58,5	4,4	3 430	2 050	460
Kommunaler Bereich	124,9	91,6	31,3	2,1	3 120	1 850	430
Sozialversicherung ⁴	23,5	18,3	4,9	0,3	2 950	1 820	420
Insgesamt	1 665,9	1 288,2	354,8	22,9	2 930	1 680	430
	nachrichtlich: Versorgung nach Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes ⁵						
Insgesamt	5,1	0,1	4,6	0,4	1 580	1 120	730
	nachrichtlich: Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen						
Insgesamt	24,1	17,3	6,4	0,4	3 190	1 800	450

Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik. – Versorgung nach Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz sowie Versorgung nach Artikel G131 des Grundgesetzes.

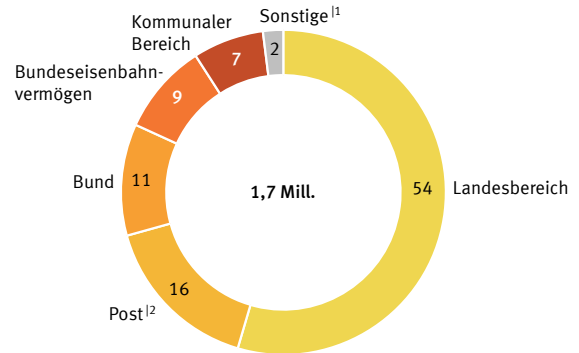
- 1 Bruttodurchschnittsbezüge.
- 2 Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG.
- 3 Ohne Forschungseinrichtungen.
- 4 Einschl. Bundesagentur für Arbeit.
- 5 Nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommene Bedienstete mit Beamtenversorgung des Deutschen Reiches.

8.3.2 Zugänge von Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt im öffentlichen Dienst

Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles	2005		2010		2017	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Insgesamt	45,4	100	52,2	100	61,6	100
Dienstunfähigkeit	13,0	28,7	11,4	21,8	10,0	16,3
Erreichen einer Altersgrenze	28,7	63,2	35,4	67,8	49,8	80,9
Besondere Altersgrenze	5,7	12,5	7,4	14,2	8,0	13,1
Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung oder bei besonderer Altersgrenze	2,4	5,2	4,0	7,7	6,3	10,2
Allgemeine Antragsaltersgrenze	6,8	14,9	8,6	16,5	22,1	35,8
Regelaltersgrenze	13,9	30,6	15,4	29,5	13,4	21,8
Vorruhestandsregelung	2,5	5,6	4,9	9,4	1,3	2,1
Sonstige Gründe	1,1	2,5	0,5	1,0	0,4	0,7

Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1.1.2018 nach Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz, in %



Ergebnisse der Versorgungsempfängerstatistik.

- 1 Rechtlich selbstständige Einrichtungen unter Bundesaufsicht und Sozialversicherung.
- 2 Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG.

8.4 Sozialleistungen

8.4.1 Mindestsicherungsquote nach Ländern

	2008 ^{1 2}	2009 ^{1 2}	2010 ^{1 2}	2011 ^{2 3}	2012 ^{2 3}	2013 ^{2 3}	2014 ^{2 3}	2015 ^{2 3}	2016 ^{2 3}	2017 ^{2 3}
	%									
Deutschland	9,1	9,2	8,8	8,7	8,7	8,9	9,1	9,7	9,5	9,2
Baden-Württemberg ...	4,9	5,2	5,0	4,8	4,8	5,0	5,2	6,0	5,9	5,6
Bayern	4,5	4,7	4,3	4,2	4,2	4,3	4,6	5,2	5,1	4,9
Berlin	19,1	19,3	18,9	19,6	19,2	19,2	19,0	19,4	18,8	17,7
Brandenburg	12,8	12,4	11,5	11,3	11,1	11,1	10,8	11,0	10,2	9,4
Bremen	16,1	16,5	16,4	16,4	16,4	16,8	17,2	18,5	18,0	18,0
Hamburg	12,9	13,1	12,8	13,0	12,9	13,0	13,2	13,9	13,7	13,4
Hessen	8,3	8,5	8,1	8,0	8,1	8,4	8,7	9,3	9,4	9,1
Mecklenburg- Vorpommern	15,1	14,3	13,3	13,1	13,1	13,2	13,0	13,1	11,8	11,1
Niedersachsen	9,3	9,2	8,8	8,6	8,6	8,8	9,0	9,8	9,7	9,4
Nordrhein-Westfalen ..	10,0	10,4	10,2	10,2	10,4	10,8	11,1	12,0	12,0	11,7
Rheinland-Pfalz	6,7	6,9	6,5	6,3	6,4	6,6	6,9	7,8	7,6	7,4
Saarland	8,8	9,0	8,7	8,6	8,8	9,2	9,5	10,7	10,8	10,7
Sachsen	12,4	12,2	11,2	10,8	10,6	10,5	10,2	10,3	9,4	8,7
Sachsen-Anhalt	15,0	14,6	13,6	13,4	13,4	13,4	13,3	13,4	12,5	11,8
Schleswig-Holstein ...	9,4	9,3	8,9	9,0	9,1	9,3	9,5	10,3	10,3	10,0
Thüringen	10,7	10,5	9,5	9,2	9,1	9,0	8,9	9,4	8,5	8,0
nachrichtlich:										
Früheres Bundes- gebiet	7,8	8,0	7,7	7,6	7,6	7,9	8,2	8,9	8,9	8,6
Neue Länder einschl. Berlin	14,3	14,0	13,2	13,1	13,0	12,9	12,8	13,0	12,2	11,4

Die **Mindestsicherungsquote** stellt den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung dar. Zu diesen Leistungen zählen **Hilfe zum Lebensunterhalt** außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII, Gesamtregelleistung (**Arbeitslosengeld II/Sozialgeld**) nach dem SGB II sowie Regelleistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**.

Ergebnisse der Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

- 1 Bevölkerungsstand (2008 – 2010): 31.12. des jeweiligen Jahres auf Grundlage früherer Zählungen (Volkszählung 1987 im ehemaligen Bundesgebiet und Registerzählung 1990 in der ehemaligen DDR).
- 2 Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ auf Basis der revidierten Daten der Bundesagentur für Arbeit vom April 2016. Die Revision erstreckt sich über die Jahre 2005 bis einschließlich 2015 und wurde bei der Berechnung der Mindestsicherungsquote ab dem Jahr 2006 berücksichtigt.
- 3 Bevölkerungsstand (ab 2011): 31.12. des jeweiligen Jahres (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011). Die Ergebnisse von 2008 bis 2010 sind nur eingeschränkt mit den Ergebnissen ab 2011 vergleichbar.

8 Soziales
 8.4 Sozialleistungen
 8.4.2 Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.2017

Alter von ... bis unter ... Jahren	Insgesamt	Männlich	Weiblich
1 000			
Insgesamt	375	205	170
unter 15	27	15	12
15 – 65	264	155	109
65 und mehr	84	35	49
je 1 000 Einwohner/-innen¹			
Insgesamt	4,5	5,0	4,0
unter 15	2,4	2,6	2,2
15 – 65	4,9	5,7	4,1
65 und mehr	4,7	4,5	4,9
1 000			
Außerhalb von Einrichtungen			
unter 15	20	11	10
15 – 65	99	54	46
65 und mehr	7	3	4
Zusammen	127	67	60
In Einrichtungen ²			
unter 15	6	4	2
15 – 65	165	102	63
65 und mehr	77	32	45
Zusammen	248	138	110

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt. – Empfänger/-innen am 31.12.

- 1 Anteil der Empfänger/-innen an der gleichaltrigen Bevölkerung; Bevölkerungsstand: 31.12.2017 (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011).
- 2 Als Einrichtungen zählen z.B. Krankenhäuser, Pflegeheime.

8.4.4 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII 2017

	Insgesamt	Männlich	Weiblich
1 000			
Insgesamt ¹	1 384	732	652
Hilfen zur Gesundheit	29	13	16
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	911	541	370
Hilfe zur Pflege ¹	376	136	240
Sonstige Hilfen ²	109	61	48
je 1 000 Einwohner/-innen³			
Insgesamt ¹	16,7	17,9	15,6
Hilfen zur Gesundheit	0,4	0,3	0,4
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	11,0	13,3	8,8
Hilfe zur Pflege ¹	4,5	3,3	5,7
Sonstige Hilfen ²	1,3	1,5	1,1
1 000			
Außerhalb von Einrichtungen			
Hilfen zur Gesundheit	25	11	14
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	452	263	189
Hilfe zur Pflege ¹	77	30	47
Sonstige Hilfen ²	89	47	42
Zusammen ¹	622	343	279
In Einrichtungen			
Hilfen zur Gesundheit	5	2	3
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ¹ ..	556	335	221
Hilfe zur Pflege ¹	302	107	195
Sonstige Hilfen ²	21	15	6
Zusammen ¹	871	452	419

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (im Laufe des Berichtsjahres).

- 1 Mehrfachzählungen sind ausgeschlossen soweit aus den Meldungen erkennbar.
- 2 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen.
- 3 Anteil der Empfänger/-innen an der Bevölkerung; Bevölkerungsstand: Durchschnitt des Jahres 2017 (Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011).

8.4.3 Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Dezember 2018

Personen, die vor dem Jahr 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit 65 Jahren. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze seit 2012 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

	Insgesamt	Männlich	Weiblich
1 000			
Insgesamt	1 079	530	548
18 Jahre bis unter die Altersgrenze	519	294	225
Altersgrenze und älter	559	236	323
Außerhalb von Einrichtungen			
18 Jahre bis unter die Altersgrenze	394	219	175
Altersgrenze und älter	495	209	286
Zusammen	889	428	461
In Einrichtungen			
18 Jahre bis unter die Altersgrenze	125	76	49
Altersgrenze und älter	64	27	37
Zusammen	189	103	87

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

8.4 Sozialleistungen

8.4.5 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Bedarfsgemeinschaften

	Bedarfs- gemein- schaften	Personen in Bedarfs- gemein- schaften	Darunter Leistungsberechtigte					
			zusammen	darunter Regelleistungsberechtigte				
	zusammen	davon			nicht erwerbs- fähige Leistungs- berechtigte			
		erwerbsfähige Leistungsberechtigte		zusammen		Männer	Frauen	
insgesamt								
Anzahl				%		Anzahl		
2015	3 288 220	6 245 123	6 000 050	5 929 693	4 327 206	48,6	51,4	1 602 487
2016	3 267 466	6 226 825	5 991 198	5 925 234	4 311 782	49,5	50,5	1 613 451
2017	3 262 236	6 317 062	6 106 252	6 062 359	4 362 181	50,0	50,0	1 700 178
2018	3 092 540	6 065 578	5 847 255	5 794 833	4 141 330	49,8	50,2	1 653 503

Eine **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG – mit Ausnahme der Kinder – wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt. Es besteht eine sogenannte bedingte Einstandspflicht. Eine BG hat mindestens eine Person, die leistungsberechtigt ist.

Bestandsdaten im Jahresdurchschnitt. – Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. – Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der BA unter www.statistik.arbeitsagentur.de

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

8.4.6 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Zahlungsansprüche

	Zahlungsansprüche der Bedarfsgemein- schaften insgesamt	Darunter für Gesamtregelung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)				Durchschnittlicher monatlicher Zahlungs- anspruch je Bedarfsgemeinschaft
		zusammen	darunter für			
			Regelbedarf Arbeits- losengeld II	Regelbedarf Sozialgeld	Kosten der Unterkunft	
1 000 EUR						EUR
2015	34 863 883	28 944 761	13 254 014	691 075	14 117 617	884
2016	35 221 885	29 368 455	13 490 674	766 080	14 236 227	898
2017	36 996 794	30 645 740	13 915 618	973 413	14 875 778	945
2018	35 854 244	29 760 831	13 400 342	910 044	14 600 541	966

Jahressummen. – Das seit 2005 angewandte Zähl- und Gültigkeitskonzept wurde mit der Revision zum Berichtsmonat Januar 2016 geändert. – Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der BA unter www.statistik.arbeitsagentur.de

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

8.4.7 Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen am 31.12.2017

Weitere Informationen zu Asyl siehe Kapitel „Bevölkerung“

	Insgesamt		Männlich	Weiblich
	Anzahl	%	Anzahl	
Insgesamt	468 608	100	308 708	159 900
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 7	72 106	15,4	37 396	34 710
7 – 11	29 983	6,4	15 938	14 045
11 – 15	22 988	4,9	12 535	10 453
15 – 18	14 749	3,1	8 431	6 318
18 – 21	43 718	9,3	36 395	7 323
21 – 25	59 029	12,6	46 152	12 877
25 – 30	70 686	15,1	51 700	18 986
30 – 40	93 932	20,0	62 722	31 210
40 – 50	38 287	8,2	24 694	13 593
50 – 60	15 223	3,2	8 853	6 370
60 – 65	3 922	0,8	2 039	1 883
65 und mehr	3 985	0,9	1 853	2 132
Staatsangehörigkeit (Zuordnung gemäß Staatenliste)				
Afrika	104 476	22,3	76 864	27 612
Amerika	955	0,2	565	390
Asien	256 607	54,8	173 877	82 730
Europa	94 752	20,2	49 533	45 219
Übrige Staaten, staatenlos ...	1 902	0,4	1 201	701
Ungeklärt, ohne Angabe	9 916	2,1	6 668	3 248

Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen.

8.4 Sozialleistungen

8.4.8 Ausgaben für Asylbewerberleistungen 2017

	Insgesamt	Außerhalb von Einrichtungen	In Einrichtungen
Mill. EUR			
Bruttoausgaben	5 876,0	2 891,5	2 984,4
davon:			
Regelleistungen	4 573,1	2 134,0	2 439,2
Besondere Leistungen ¹	1 302,8	757,5	545,3
Nettoausgaben	5 604,1	2 739,6	2 864,5
EUR			
Nettoausgaben je Einwohner/-in ²	67,8	X	X

Ergebnisse der Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen.

1 U. a. bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

2 Bevölkerungsstand: Durchschnitt des Jahres 2017 auf Grundlage des Zensus 2011.

8.4.9 Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Art der Leistung 2018

	Schulausflüge	Mehrtägige Klassenfahrten	Schulbedarf	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Anzahl der Personen							
1. Quartal	5 147	4 018	55 772	5 560	4 010	22 914	7 784
2. Quartal	6 438	5 717	1 697	5 361	3 950	21 630	7 937
3. Quartal	5 514	3 418	50 741	8 019	3 476	22 239	8 260
4. Quartal	5 958	3 005	3 997	7 545	3 180	22 284	8 250
Leistungen in EUR							
1. Quartal	179 359	1 108 132	1 757 765	511 987	1 876 417	2 225 316	251 200
2. Quartal	212 841	1 160 925	89 457	498 871	1 938 770	2 204 067	262 554
3. Quartal	214 044	750 064	3 547 198	423 397	1 373 201	1 873 731	263 721
4. Quartal	191 932	855 564	272 917	551 676	1 352 256	2 360 432	260 636

8.4.10 Kriegsopferfürsorge

	Hilfeart nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)										
	insgesamt	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	Krankenhilfe	Hilfe zur Pflege	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	Altenhilfe	Erziehungsbeihilfe	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	Erholungshilfe	Wohnungshilfe	Hilfen in besonderen Lebenslagen
Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31.12. ¹											
2012	34 406	493	–	12 552	748	1 229	243	3 709	–	–	15 294
2014	29 331	608	–	9 756	582	1 013	273	3 918	–	–	13 108
2016	22 211	428	–	7 194	473	632	199	2 774	–	–	10 476
Empfänger/-innen einmaliger Leistungen bis zum 31.12. (im Laufe des Jahres) ¹											
2012	14 198	413	669	792	362	4 493	179	851	2 654	588	3 151
2014	9 916	385	511	588	271	2 432	121	684	1 662	504	2 726
2016	7 292	263	346	421	222	1 406	106	670	988	389	2 462
Ausgaben in 1 000 EUR ²											
2012	430 959	7 151	215	200 844	1 764	3 401	3 117	18 066	2 898	1 926	190 901
2014	388 723	6 411	227	156 407	1 647	2 794	4 831	18 178	2 074	1 393	194 304
2016	352 684	5 449	125	134 553	1 486	1 294	4 098	17 498	1 470	1 193	185 227

Ergebnisse der Statistik der Kriegsopferfürsorge. – Leistungen für Berechtigte im In- und Ausland.

1 Personen, die Hilfe verschiedener Art erhielten, wurden bei jeder Hilfeart gezählt.

2 Den Ausgaben stehen 2012 Einnahmen in Höhe von 113 Mill. Euro gegenüber, 2014 von 98 Mill. Euro und 2016 von 75 Mill. Euro.

8 Soziales
8.4 Sozialeleistungen
8.4.11 Hilfen zur Erziehung 2017

Weitere Informationen zu Kinderbetreuung, Kinder- und Elterngeld sowie Adoptionen siehe Kapitel „Bevölkerung“

	Insgesamt	Männlich ¹	Weiblich	Personen insgesamt im Alter von ... bis unter ... Jahren						
				unter 6	6 – 9	9 – 12	12 – 15	15 – 18	18 und mehr	
	Anzahl	%								
Ambulante Hilfen										
Flexible Hilfen gemäß § 27 SGB VIII ²										
Begonnene Hilfen	33 819	56,3	43,7	27,6	16,9	17,4	16,6	14,2	7,3	
Beendete Hilfen	31 889	56,0	44,0	23,0	13,6	17,6	17,0	17,4	11,5	
Hilfen am 31.12.	43 621	58,0	42,0	20,9	16,2	20,9	18,2	15,1	8,7	
Erziehungsberatung										
Begonnene Hilfen	314 256	53,9	46,1	28,1	20,3	17,8	15,3	12,4	6,1	
Beendete Hilfen	308 548	54,0	46,0	24,6	19,8	18,7	15,8	13,5	7,6	
Hilfen am 31.12.	150 672	53,5	46,5	24,1	20,5	20,1	15,9	12,3	7,1	
Soziale Gruppenarbeit										
Begonnene Hilfen	7 444	71,3	28,7	–	24,0	30,5	22,6	13,9	9,1	
Beendete Hilfen	6 948	70,5	29,5	–	9,8	30,6	28,0	20,5	11,2	
Hilfen am 31.12.	9 458	69,4	30,6	–	18,5	38,0	28,2	10,9	4,4	
Erziehungsbeistand										
Begonnene Hilfen	26 167	62,5	37,5	2,7	3,8	9,5	23,9	32,6	27,5	
Beendete Hilfen	23 827	61,1	38,9	1,9	2,4	6,3	18,8	34,2	36,3	
Hilfen am 31.12.	28 967	62,9	37,1	2,5	3,7	9,7	23,5	34,0	26,5	
Betreuungshelfer/-innen										
Begonnene Hilfen	6 014	68,5	31,5	–	3,3	5,7	12,8	29,1	49,0	
Beendete Hilfen	5 139	66,3	33,7	–	1,2	4,1	10,1	26,8	57,8	
Hilfen am 31.12.	5 691	67,7	32,3	–	2,7	7,0	14,5	27,1	48,7	
Stationäre/teilstationäre Hilfen										
Erziehung in einer Tagesgruppe										
Begonnene Hilfen	7 903	74,5	25,5	3,4	42,1	38,0	13,9	2,6	–	
Beendete Hilfen	7 720	74,3	25,7	2,5	12,4	45,3	29,7	10,1	–	
Hilfen am 31.12.	16 009	74,2	25,8	1,9	23,1	46,8	21,9	6,3	–	
Vollzeitpflege in einer anderen Familie										
Begonnene Hilfen	16 162	52,9	47,1	48,1	12,0	9,8	10,0	13,0	7,1	
Beendete Hilfen	16 451	54,5	45,5	25,2	10,5	9,1	9,9	17,2	28,0	
Hilfen am 31.12.	74 969	52,3	47,7	22,8	16,9	18,5	17,0	17,6	7,2	
Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform										
Begonnene Hilfen	51 126	64,6	35,4	6,4	6,1	8,4	16,6	42,5	20,1	
Beendete Hilfen	51 637	68,0	32,0	3,3	3,1	5,0	11,1	31,4	46,1	
Hilfen am 31.12.	96 506	66,2	33,8	4,2	6,2	10,5	16,6	37,2	25,3	
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung										
Begonnene Hilfen	4 815	70,8	29,2	–	–	3,6	10,2	39,5	46,7	
Beendete Hilfen	4 804	70,6	29,4	–	–	1,2	5,8	26,0	67,0	
Hilfen am 31.12.	5 172	70,7	29,3	–	–	2,5	10,2	33,4	53,9	

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

- 1 Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.
- 2 Einschl. stationärer Hilfen gemäß § 27 SGB VIII. – Zu den flexiblen Hilfen gemäß § 27 Absatz 2 SGB VIII gehören Hilfen, die keine Verbindung zu den Hilfearten der §§ 28 bis 35 SGB VIII aufweisen. Diese Hilfen sollen eine besonders individuelle Ausgestaltung und Kombination unterschiedlichster Unterstützungskomponenten gewährleisten, um so einem besonderen erzieherischen Bedarf gerecht zu werden.

8.4 Sozialleistungen

8.4.12 Sozialpädagogische Familienhilfe 2017

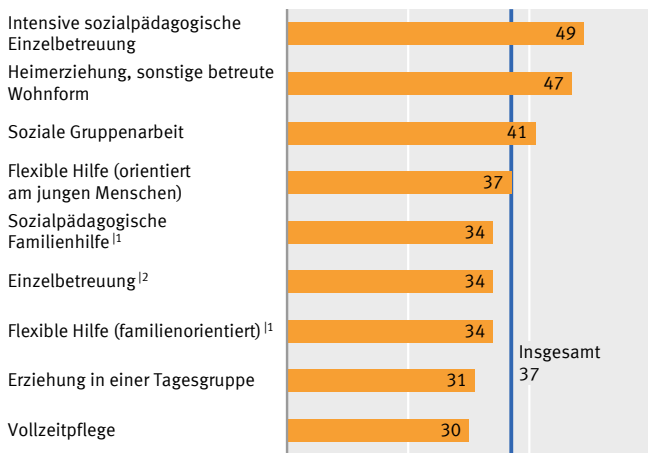
	Familien mit begonnener Hilfe		Familien am 31.12. mit andauernder Hilfe		Familien mit beendeter Hilfe	
	insgesamt	darunter mit Bezug von Transferleistungen ¹	insgesamt	darunter mit Bezug von Transferleistungen ¹	insgesamt	durchschnittliche Dauer
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	Monate
Familien insgesamt	48 976	62,9	75 896	66,7	44 070	16
davon mit:						
1 Kind	23 067	61,5	33 693	65,2	20 446	15
2 Kindern	13 011	59,4	20 363	63,5	12 031	17
3 Kindern	7 197	65,1	11 822	68,2	6 512	18
4 und mehr Kindern	5 701	73,6	10 018	76,5	5 081	20
Zahl der Kinder in den Familien insgesamt	91 763	64,5	147 773	68,4	82 522	X
Hilfe wird durchgeführt						
in der Herkunftsfamilie	46 431	62,9	72 203	66,8	41 856	16
davon:						
Eltern leben zusammen	16 016	53,0	25 203	56,5	13 636	17
Elternteil lebt alleine	23 527	71,6	37 031	75,2	21 550	16
Elternteil lebt mit neuem Partner/neuer Partnerin zusammen	6 888	55,9	9 969	61,7	6 670	16
in einer Verwandtenfamilie	1 305	67,8	1 843	68,9	1 137	14
in einer nicht verwandten Familie	707	59,5	1 001	61,1	619	13

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Die Familie lebt teilweise oder ganz von Arbeitslosengeld II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (SGB XII).

Begonnene erzieherische Hilfen für unter 18-Jährige mit Migrationshintergrund 2017

Anteil an allen unter 18-Jährigen mit begonnenen erzieherischen Hilfen, in %

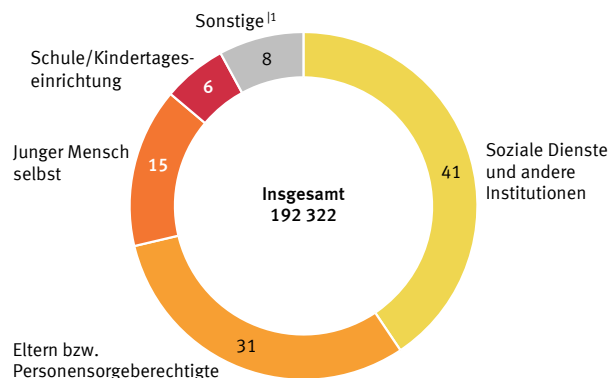


Ohne Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII.

- 1 Anteil der betreuten Familien.
- 2 Unterstützung durch Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer/-innen.

Begonnene Hilfen zur Erziehung junger Menschen 2017

nach anregenden Institutionen oder Personen, in %



Ohne Erziehungsberatungen gemäß § 28 SGB VIII.

- 1 Z. B. Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Arzt/Ärztin, Klinik, Gesundheitsamt, ehemalige Klienten/Klientinnen oder Bekannte.

2019 - 01 - 0193

8.4 Sozialleistungen

8.4.13 Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung 2017

	Begonnene Hilfen			Hilfen am 31.12.			Beendete Hilfen		
	insgesamt	davon		insgesamt	davon		insgesamt	davon	
		männlich ¹	weiblich		männlich ¹	weiblich		männlich ¹	weiblich
	Anzahl	%		Anzahl	%		Anzahl	%	
Insgesamt	33 301	69,3	30,7	75 602	71,9	28,1	26 708	69,0	31,0
Alter von ... bis unter ... Jahren									
unter 6	1 598	70,9	29,1	1 666	70,5	29,5	464	76,5	23,5
6 – 9	8 439	76,2	23,8	10 011	77,8	22,2	2 771	77,6	22,4
9 – 12	10 564	71,0	29,0	25 082	71,9	28,1	7 027	69,7	30,3
12 – 15	5 986	71,8	28,2	19 582	75,3	24,7	6 752	71,7	28,3
15 – 18	3 732	57,2	42,8	11 236	70,7	29,3	4 864	69,3	30,7
18 und mehr	2 982	53,1	46,9	8 025	58,4	41,6	4 830	58,0	42,0

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken. – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII.

1 Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

8.4.14 Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2017

	Verfahren insgesamt	Davon nach dem Ergebnis der Gefährdungseinschätzung			
		akute Kindeswohlgefährdung	latente Kindeswohlgefährdung	keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
	Anzahl	%			
Insgesamt	143 275	15,1	16,8	34,2	33,9
Alter von ... bis unter ... Jahren					
unter 3	33 228	15,4	14,9	33,7	36,0
3 – 6	27 485	12,2	16,3	34,0	37,5
6 – 9	24 691	13,5	17,6	35,1	33,8
9 – 12	21 865	14,9	17,7	35,4	32,0
12 – 15	20 101	17,5	18,4	33,5	30,6
15 – 18	15 905	19,6	17,1	33,1	30,3

Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation zu bejahen ist, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung bzw. kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer „latenten Kindeswohlgefährdung“ auszugehen.

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

8.4.15 Maßnahmen des Familiengerichts aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls 2017

	Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr					
	insgesamt	davon nach Geschlecht		davon im Alter von ... bis unter ... Jahren		
		männlich ¹	weiblich	unter 6	6 – 14	14 – 18
	Anzahl	%				
Insgesamt	32 181	53,8	46,2	40,0	38,9	21,0
davon:						
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1666 Abs. 3 BGB	9 012	52,7	47,3	43,8	42,4	13,8
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	4 292	51,8	48,2	43,0	43,6	13,4
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB	2 391	56,8	43,2	36,5	37,4	26,1
Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	7 580	56,4	43,6	36,4	31,8	31,8
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger gemäß § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB	8 906	52,9	47,1	38,8	39,7	21,5

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

8.4 Sozialleistungen

8.4.16 Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017

	Inobhutnahme			
	insgesamt		auf eigenen Wunsch	wegen Gefährdung
	Anzahl	%		
Insgesamt	61 383	100	16,9	83,1
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 3	4 927	8,0	0,0	8,0
3 – 6	2 906	4,7	0,0	4,7
6 – 9	2 944	4,8	0,1	4,7
9 – 12	3 847	6,3	0,6	5,6
12 – 14	5 714	9,3	2,0	7,3
14 – 16	14 127	23,0	5,3	17,7
16 – 18	26 918	43,9	8,9	34,9
	Männlich ¹			
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 3	2 633	4,3	0,0	4,3
3 – 6	1 576	2,6	0,0	2,6
6 – 9	1 704	2,8	0,0	2,7
9 – 12	2 106	3,4	0,3	3,1
12 – 14	2 618	4,3	0,7	3,6
14 – 16	8 066	13,1	2,2	10,9
16 – 18	19 977	32,5	5,3	27,3
Zusammen	38 680	63,0	8,5	54,5
	Weiblich			
Alter von ... bis unter ... Jahren				
unter 3	2 294	3,7	0,0	3,7
3 – 6	1 330	2,2	0,0	2,2
6 – 9	1 240	2,0	0,1	2,0
9 – 12	1 741	2,8	0,3	2,5
12 – 14	3 096	5,0	1,3	3,7
14 – 16	6 061	9,9	3,1	6,8
16 – 18	6 941	11,3	3,6	7,7
Zusammen	22 703	37,0	8,4	28,6

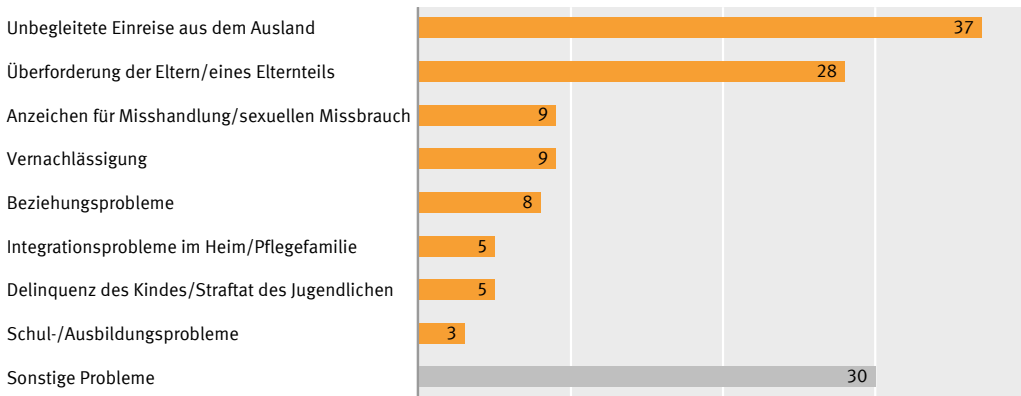
Eine **vorläufige Schutzmaßnahme** ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer akuten, sie gefährdenden Situation. Minderjährige werden auf eigenen Wunsch oder auf Initiative anderer (etwa der Polizei oder von Erzieherinnen und Erziehern) in Obhut genommen und vorübergehend in einer geeigneten Einrichtung untergebracht, etwa in einem Heim. Ab 2017 erweitert um vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42a SGB VIII sowie ggf. daran anschließende reguläre Inobhutnahmen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Junge Menschen mit der Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Anlässe für vorläufige Schutzmaßnahmen 2017

in %



Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Für jedes Kind oder jede(n) Jugendliche(n) konnten bis zu zwei Anlässe für die Maßnahme angegeben werden.

8.4 Sozialleistungen

8.4.17 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

	2015	2016	2017
Kinder und Jugendliche am Jahresende unter Amtsvormundschaft	650 977	646 116	616 389
davon unter:			
Gesetzlicher Amtsvormundschaft	5 502	5 707	5 235
Bestellter Amtsvormundschaft	59 501	69 719	54 969
Bestellter Amtspflegschaft	33 883	32 393	32 046
Beistandschaften nach § 1712 BGB	552 091	538 297	524 139
Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern	180 006	192 012	195 873
davon:			
Abgegebene Sorgeerklärungen	178 689	190 784	194 597
Ersetzte Sorgeerklärungen	1 317	1 228	1 276
Tagespflegepersonen, für die eine Pflege-erlaubnis nach § 43 SGB VIII besteht	54 849	53 009	53 164

Mit der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind und das eines Vormunds bedarf, wird das Jugendamt Vormund (**gesetzliche Amtsvormundschaft**).

Die **bestellte Amtsvormundschaft** setzt voraus, dass ein(e) Minderjährige(r) nicht unter elterlicher Sorge steht. Dies kann durch Tod der Eltern eintreten, oder wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die elterliche Sorge verantwortlich zu übernehmen.

Bei der **bestellten Amtspflegschaft** wird nur für Teile der elterlichen Sorge Amtspflege bestellt. Die verbleibenden Teile der elterlichen Sorge werden weiterhin durch die Eltern oder einen Elternteil wahrgenommen.

Mit der Einrichtung einer **Beistandschaft** für minderjährige Kinder (§ 1712 BGB) wird das Jugendamt zum Beistand des Kindes, um z. B. die Vaterschaft festzustellen oder/und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen.

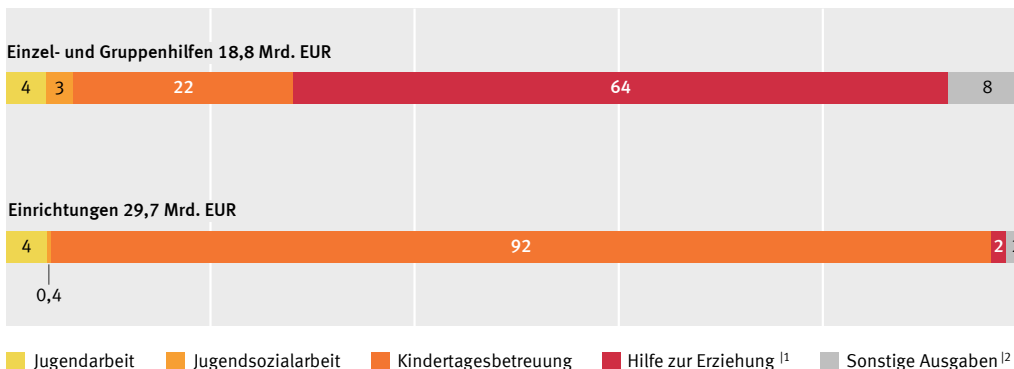
Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

8.4.18 Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 2017

	Insgesamt	Einzel- und Gruppenhilfen	Einrichtungen
	1 000 EUR		
Jugendarbeit	1 904 173	732 117	1 172 057
Jugendsozialarbeit	614 197	499 270	114 927
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie	763 349	696 208	67 140
dar. Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	380 570	377 214	3 355
Kindertagesbetreuung	31 354 222	4 047 001	27 307 221
Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	12 533 317	12 101 825	431 492
Mitarbeiterfortbildung	26 095	17 008	9 087
Sonstige Aufgaben	1 138 590	746 304	392 286
Ausgaben zusammen	48 333 942	18 839 733	29 494 209
Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung	166 994	-	166 994
Ausgaben insgesamt	48 500 936	18 839 733	29 661 203
davon:			
Öffentliche Träger	30 232 411	17 321 314	12 911 097
Förderung von freien Trägern	18 268 526	1 518 419	16 750 107
Einnahmen insgesamt	3 389 334	1 140 279	2 249 056
Reine Ausgaben insgesamt	45 111 602	17 699 454	27 412 148

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe 2017 in %



Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Einschl. Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.
 2 Einschl. allgemeine Förderung der Familie, Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern), Mitarbeiterfortbildung sowie Personalausgaben.

8.4 Sozialleistungen

8.4.19 Angebote der Jugendarbeit 2017

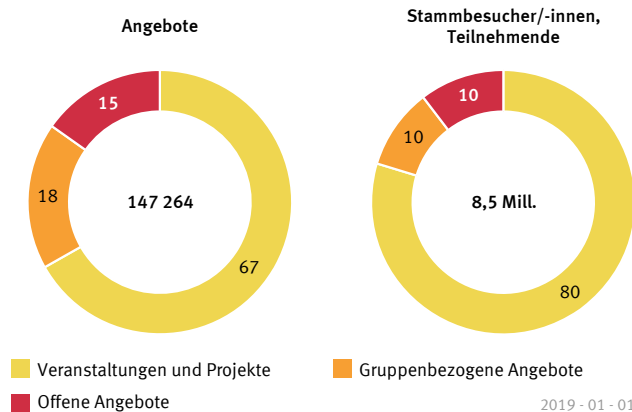
Angebotstyp	Angebote der Jugendarbeit				Ehrenamtlich pädagogisch tätige Personen insgesamt	Stammbesucher/-innen offener Angebote/ Teilnehmende an gruppenbezogenen Angeboten sowie Veranstaltungen und Projekten
	insgesamt	darunter Angebote mit Mitarbeit von ... ¹				
		ehrenamtlich pädagogisch tätigen Personen	haupt- und nebenberuflich pädagogisch tätigen Personen	sonstigen pädagogisch tätigen Personen		
	Anzahl					
Insgesamt	147 264	82 418	96 051	59 373	570 300	8 501 627
	Offene Angebote					
Jugendzentrum/ zentrale (Groß-)Einrichtung ...	5 542	2 417	4 924	3 528	17 438	–
Jugendclub, Jugendtreff/ Stadtteiltreff	9 044	4 198	7 407	4 703	22 782	–
Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	520	227	482	383	1 944	–
Jugendkulturzentrum, Jugendkunst- oder Musikschule	435	221	322	300	1 397	–
Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot ...	4 050	2 413	2 822	1 633	16 782	–
Spiel- und/oder Sportmobil	846	533	589	453	3 087	–
Einrichtung/ Initiative der mobilen Jugendarbeit	589	200	527	269	1 301	–
Sonstiges aufsuchendes Angebot	1 404	794	863	496	6 582	–
Gruppenbezogene Angebote	26 444	14 106	15 771	9 387	76 704	841 363
Zusammen	22 430	11 003	17 936	11 765	71 313	881 219
	Veranstaltungen und Projekte					
Freizeit	34 486	25 611	18 312	9 341	206 753	–
Aus-, Fort-, Weiterbildung, Seminar	22 506	11 858	13 965	8 738	47 292	–
Projekt	15 911	6 509	11 615	8 770	45 629	–
Fest, Feier, Konzert	9 296	4 889	7 938	5 261	59 516	–
Sportveranstaltung	3 470	1 958	2 387	1 475	20 789	–
Sonstiges	12 721	6 484	8 127	4 636	42 304	–
Zusammen	98 390	57 309	62 344	38 221	422 283	6 779 045

Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

1 Mehrfachnennungen möglich

Angebote der Jugendarbeit 2017

in %



Methodik

■ Sozialbudget nach Institutionen

Um einen Gesamtüberblick zu vermitteln, zeigt die Tabelle 8.1 dieses Kapitels die Sozialleistungen der staatlichen Einrichtungen, der öffentlichen Körperschaften und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Abgrenzung des **Sozialbudgets** der Bundesregierung nach Institutionen sowie nach Leistungs- und Finanzierungsarten. Detaillierte Informationen aus verschiedenen Erhebungen und Geschäftsstatistiken der **Sozialleistungen** runden das Kapitel ab. Da die Zahlen des Sozialbudgets zum Teil definitorisch anders abgegrenzt bzw. bereinigt sind, besteht keine volle Vergleichbarkeit mit den Angaben aus den Statistiken der Sozialleistungen (insbesondere mit den Rechnungsabschlüssen der Sozialleistungsträger) bzw. mit den Ergebnissen der Finanzstatistik im Kapitel 9 dieses Jahrbuchs. Die Definitionen zum Sozialbudget, auch soweit sie die Rechtslage betreffen, beziehen sich auf den Zeitraum bis 2019.

Das „Glossar“ enthält Erläuterungen zur Abgrenzung der einzelnen Sozialleistungen bzw. Institutionen des Sozialbudgets. Damit die einzelnen Bereiche untereinander und mit den umfassenderen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vergleichbar sind, mussten sie für die Darstellung im Sozialbudget bereinigt werden. So werden z. B. die Sozialleistungen insgesamt bereinigt um die Selbstbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger und um die Beiträge des Staates zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung für Empfängerinnen und Empfänger sozialer Leistungen. Die Beiträge des Staates sind allerdings nach wie vor in den Leistungen der einzelnen Institutionen enthalten. Weiter wird die Krankenversicherung um die Mutterschutzleistungen des Bundes ergänzt, die Sozialhilfe um die zusätzlichen Leistungen der Länder und Gemeinden sowie um die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Kinder- und Jugendhilfe um Leistungen nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und nach dem Unterhaltsvorschlussgesetz. Darlehen finden im Sozialbudget keinen Niederschlag.

Dieses Kapitel enthält – neben den als Bundesstatistiken durchgeführten Erhebungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – auch Statistiken anderer Stellen, wie Ministerien und der Bundesagentur für Arbeit. Dies geschieht, um einen möglichst umfassenden Überblick über die Sozialleistungen in Deutschland zu geben. Daten, die nicht die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erheben, sind durch eine Quellenangabe gekennzeichnet.

Im Folgenden werden die Methodiken der Erhebungen dargestellt, die die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder durchführen. Es handelt sich bei diesen Bundesstatistiken um dezentrale Statistiken. Dies bedeutet, dass das Statistische Bundesamt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept entwickelt und Organisation sowie EDV-Technik vorbereitet. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebungen durch und bereiten die Daten zu Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen und veröffentlicht diese. Die Bundesstatistiken unterliegen umfangreichen Plausibilitätsprüfungen und einer durchgehenden Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder. Insofern sind die Ergebnisse dieser Erhebungen grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Ausführliche methodische Erläuterungen sowie fachlich und regional tiefer gegliederte Ergebnisse enthalten die Veröffentlichungen der Fachserie 13 „Sozialleistungen“ (siehe hierzu „Mehr zum Thema“ am Ende dieses Kapitels). Detaillierte Informationen zur Methodik der einzelnen Statistiken sind in den „Qualitätsberichten“ dokumentiert (siehe hierzu www.destatis.de > Qualität).

■ Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes

Die **Versorgungsempfängerstatistik** liefert Daten über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems jährlich am 1. Januar. Anspruch auf eine Leistung nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsrecht haben Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, die wegen des Erreichens einer Altersgrenze, aus Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand, Vorruhestand) aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind (Empfängerinnen und Empfänger von Ruhegehalt).

Leistungsberechtigt sind des Weiteren Hinterbliebene von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten oder von verstorbenen Pensionärinnen und Pensionären (Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- und Witwergeld, Waisengeld). Die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommenen Beschäftigten des Deutschen Reiches regelt sich nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz (G131), soweit ein Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung besteht.

Der *öffentliche Dienst* wird in der Versorgungsempfängerstatistik in den vier Ebenen Bundesbereich, Landesbereich, kommunaler Bereich und Sozialversicherung (einschl. Bundesagentur für Arbeit) dargestellt.

Die Versorgungsempfängerstatistik ist eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Versorgungsrechts. Sie bildet zusammen mit der Personalstandstatistik die Basis für Berechnungen über die Höhe der bestehenden Versorgungsansparungen und der zukünftigen Versorgungsausgaben. Sie wird für die Ermittlung der Zuweisungssätze zum Versorgungsfonds des Bundes verwendet und dient der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes.

Rechtsgrundlage für die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst ist das Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG).

■ Sozialleistungen

Sozialhilfestatistik

Um die Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) beurteilen und das Gesetz fortentwickeln zu können, werden in der amtlichen **Sozialhilfestatistik** verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Diese Vollerhebungen liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem SGB XII verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Rechtsgrundlagen der Sozialhilfestatistiken sind die §§ 121–128h des SGB XII. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 125 SGB XII bzw. gemäß § 128g eine Auskunftspflicht durch die örtlichen Träger (Sozialämter der kreisfreien Städte bzw. Landkreise) oder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden, z. B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände oder Bezirke).

Das Berichtssystem der Sozialhilfestatistik hat sich mit Inkrafttreten des SGB XII zum 1.1.2005 grundlegend geändert. Es gliedert sich seitdem in die folgenden Teilerhebungen, die sich jeweils durch unterschiedliche Erhebungsverfahren, Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne Kurzeitempfängerinnen und Kurzeitempfänger) nach dem 3. Kapitel SGB XII, jährliche Bestandserhebung zum 31.12. sowie Meldung der Zu- und Abgänge
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt mit kurzzeitiger Hilfestellung, vierteljährliche Bestandserhebung zum Quartalsende
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII, vierteljährliche Bestandserhebung zum Quartalsende (ab Berichtsjahr 2017)
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII, quartalsweise Erhebung, insbesondere Bestandserhebung zum Quartalsende

Methodik

- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (u. a. für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Gesundheit, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen; bis Ende 2004 wurden diese Leistungen als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet), jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr und zum 31.12.
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Bundesergebnisse der dezentralen Statistiken der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe in der Regel spätestens rund acht bis elf Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf Länderebene werden die Daten üblicherweise früher veröffentlicht. Die Bundesergebnisse der zentralen Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden in der Regel spätestens rund drei Monate nach Ablauf des Erhebungsquartals veröffentlicht.

Asylbewerberleistungsstatistik

Um die Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beurteilen sowie das Gesetz fortentwickeln zu können, werden auch in der amtlichen **Asylbewerberleistungsstatistik** verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Bei diesen Erhebungen handelt es sich um Vollerhebungen. Sie liefern Ergebnisse über die Zahl und Struktur der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen sowie über die mit den Hilfeleistungen nach dem AsylbLG verbundenen finanziellen Aufwendungen.

Die Bundesergebnisse der jährlichen Asylbewerberleistungsstatistiken veröffentlicht das Statistische Bundesamt in der Regel rund neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Auf Länderebene werden die Daten üblicherweise früher veröffentlicht.

Die im Jahr 2016 erstmals durchgeführte Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird quartalsweise erhoben und in der Regel zwei Monate nach Ablauf des Erhebungsquartals veröffentlicht. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.

Im Einzelnen umfasst die amtliche Asylbewerberleistungsstatistik die folgenden Erhebungen, die sich jeweils durch unterschiedliche Berichtszeiten und Inhalte unterscheiden:

- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen, jährliche Bestandserhebung zum 31.12.
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von besonderen Asylbewerberleistungen, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr und zum 31.12.
- Statistik der Ausgaben und Einnahmen für Asylbewerberleistungen, jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr
- Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Bestandserhebung zum Quartalsende.

Rechtsgrundlage der Asylbewerberleistungsstatistik bildet § 12 AsylbLG. Für sämtliche Erhebungen besteht gemäß § 12 Abs. 6 AsylbLG eine Auskunftspflicht durch die Stellen, die für die Durchführung des AsylbLG zuständig sind.

Kriegsopferfürsorgestatistik

Zweck der **Kriegsopferfürsorgestatistik** ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu treffen. Bund und Länder benötigen

für Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts zuverlässige statistische Angaben.

Die Statistik der Kriegsopferfürsorge wird als zweijährliche Vollerhebung durchgeführt. Die Rechtsgrundlage bildet das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge.

Die Daten erheben die Statistischen Ämter der Länder bei den örtlichen und überörtlichen Trägern der Kriegsopferfürsorge. Die Deutschlandergebnisse der Erhebung zum Jahresende 2016 lagen im September 2017 vor. Die Ergebnisse der Statistik werden auch für Schätzungen im Rahmen der Gesundheitsausgabenrechnung genutzt.

Kinder- und Jugendhilfestatistik

Um die Auswirkungen des Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe“) beurteilen und das Gesetz fortentwickeln zu können, werden seit 1991 in den amtlichen **Kinder- und Jugendhilfestatistiken** verschiedene Erhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Diese Erhebungen liefern als Totalerhebungen u. a. Ergebnisse über die Zahl der erzieherischen Hilfen, die Situation der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger sowie über die finanziellen Aufwendungen, die mit den Hilfeleistungen nach dem SGB VIII verbunden sind.

Rechtsgrundlagen der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind die §§ 98 bis 103 SGB VIII. Bei allen Erhebungen besteht für die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemäß § 102 SGB VIII eine Auskunftspflicht, die nach Erhebungen differenziert ist.

Die Bundesergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistiken liegen in der Regel zwischen sieben bis elf Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vor. Auf Länderebene werden die Daten üblicherweise früher veröffentlicht.

Im Einzelnen umfassen die amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistiken folgende Erhebungen, die sich jeweils durch Erhebungsfragen, Berichtszeiträume bzw. Stich-tage unterscheiden:

- Teil I (jährlich): Statistiken der erzieherischen Hilfe, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige und andere Leistungen des Jugendamtes nach den §§ 27 – 35a, 41 – 42 SGB VIII, Erhebung von während des Jahres begonnenen und beendeten Hilfen und Bestandserhebung zum 31.12.
- Teil II (alle zwei Jahre, zuletzt 2017): Statistik der Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII
- Teil III.1 (ab 2006, jährlich): Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen
- Teil III.2 (alle vier Jahre, zuletzt 2010, ab 2014 alle zwei Jahre): Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Einrichtungen der Kindertagesbetreuung)
- Teil III.3 (neu ab 2006, jährlich): Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege
- Teil III.4 (ab 2006 bis 2008, jährlich): Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
- Teil III.5 (neu ab 2009): Statistik über Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder
- Teil IV (jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr): Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

Die Erhebungsinhalte der vier Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder möglich sind, z. B. über die Anzahl der Heimunterbringungen, die Zahl der Einrichtungen für Heimerziehung und das dort tätige Personal sowie die Ausgaben für Heimerziehung.

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) wurde zum 1.1.2005 die vorherige Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige durch die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** ersetzt. Diese ist im SGB II geregelt.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird gemäß § 53 SGB II von der Bundesagentur für Arbeit (BA) geführt und berichtet über Leistungsansprüche hilfebedürftiger Personen, die in Bedarfsgemeinschaften leben. Dabei wird zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschieden. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten Arbeitslosengeld II, die nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Sozialgeld.

Die Bedarfsgemeinschaft ist ein rechtliches Konstrukt, welches alle Personen einschließt, die dem Grunde nach leistungsberechtigt sind; sie besteht aus mindestens einem Leistungsberechtigten. Die jeweilige Wohngemeinschaft kann noch weitere Personen außerhalb des SGB II umfassen.

Die Höhe der Leistungen orientiert sich am Bedarf der Empfängerinnen und Empfänger. Dabei wird – unter Berücksichtigung der Freibetragsregelungen – vorhandenes Einkommen und Vermögen der Personen angerechnet.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst folgende Zahlungsansprüche:

- Gesamtregelleistung,
diese setzt sich zusammen aus Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) und beinhaltet den Regelbedarf, Leistungen für Mehrbedarfe, Kosten der Unterkunft sowie den bis zum 31.12.2010 befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 24 SGB II (alte Fassung),
- Sozialversicherungsleistungen,
- weitere Zahlungsansprüche in besonderen Lebenssituationen.

Aufgrund der hohen Fallzahlen und der Höhe der damit verbundenen Ausgaben des Bundes sowie der Kommunen stellt die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine wichtige Datenquelle für die Sozialberichterstattung dar. Sie ergänzt die Arbeitsmarktstatistik nach dem SGB III, hin zu einer umfassenden Arbeitsmarktstatistik für Deutschland und die Regionen.

Eine detaillierte methodische Beschreibung der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II finden Sie auf der Homepage der BA unter www.statistik.arbeitsagentur.de

Die „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ zählt alle Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II sowie von Sozialgeld und weiteren Leistungen nach Sondertatbeständen des SGB II zu den Bezieherinnen und Beziehern von staatlichen Mindestsicherungsleistungen.

Glossar

Altersgrenze | Die *Altersgrenze der Beamtenversorgung* des Bundes ist der gesetzlich bestimmte Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand. Die Regelaltersgrenze lag für Personen, die vor 1947 geboren wurden bei 65 Jahren. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 wird die Altersgrenze ab dem 1.1.2012 bis zum Jahr 2031 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Die allgemeine Antragsaltersgrenze verbleibt bei der Vollendung des 63. Lebensjahres. Im Falle einer Schwerbehinderung wird derzeit die Antragsaltersgrenze für einen vorgezogenen Ruhestand vom 60. auf das 62. Lebensjahr (ab Jahrgang 1964) angehoben.

Alterssicherung der Landwirte (AdL, Sozialbudget) | Dieses berufsspezifisch ausgerichtete Sondersystem der Alterssicherung regelt für selbstständig tätige landwirtschaftliche Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und ihre Familienangehörigen eine Teilsicherung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Zu diesem Zweck gewährt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Bundesträger der AdL bei Erfüllung der Voraussetzungen Renten wegen Alters und wegen Erwerbsminderung, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten und Leistungen zur Teilhabe. Die gewährten Leistungen entsprechen weitgehend denen der gesetzlichen Rentenversicherung. Als besondere Leistung gibt es die sogenannte Betriebs- und Haushaltshilfe, die sicherstellt, dass der Hof bei Krankheit des Landwirts weitergeführt werden kann. Beitragspflichtig sind selbstständig tätige landwirtschaftliche Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und (ab 1995) deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige. Für die mitarbeitenden Familienangehörigen zahlt die landwirtschaftliche Unternehmerin bzw. der landwirtschaftliche Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Einheitsbeitrags. Befreiung von der Versicherungspflicht ist möglich, z. B. bei regelmäßigem außerlandwirtschaftlichem Einkommen von mehr als 4 800 Euro jährlich. Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmerinnen bzw. Unternehmer erhalten auf Antrag einen Zuschuss zum Beitrag.

Arbeitslosengeld | Arbeitslose erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld als Entgeltersatzleistung. Das Arbeitslosengeld ist eine Versicherungsleistung und wird auf Antrag bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Arbeitslosengeld als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage, bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, die Anwartschaftszeit erfüllt und sich bei der Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet hat. Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen) und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht. Die persönliche Arbeitslosmeldung schließt den Antrag auf Arbeitslosengeld ein. Die Anwartschaftszeit hat in der Regel erfüllt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung 360 Kalendertage versicherungspflichtig beschäftigt war, sonstige Versicherungspflichtzeiten zurückgelegt hat oder sich antragspflichtig versichert hatte.

Arbeitslosenhilfe / sonstige Arbeitsförderung (Sozialbudget) | Unter der sonstigen Arbeitsförderung werden im Sozialbudget Leistungen in Verbindung mit der Ausgleichsabgabe nach § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sowie sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wie z. B. die berufsbezogene Deutschsprachförderung und Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen erfasst. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 1.1.2005 ist die ehemalige Arbeitslosenhilfe entfallen.

Arbeitslosenversicherung (Sozialbudget) | Die Leistungen der Arbeitsförderung setzen sich aus den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Kapitel des SGB III einerseits und den Entgeltersatzleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB III andererseits zusammen. Hauptziele der Arbeitsförderung sind die Verhinderung von Arbeitslosigkeit sowie, wenn diese bereits eingetreten ist, ihre schnellstmögliche Beendigung. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung dienen die Beratung und Vermittlung sowie die sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (z. B. die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung). Während die Beratung für alle Personengruppen (junge Menschen, Erwachsene und Arbeitgeber) zugänglich ist und die Vermittlung für alle Ausbildungssuchenden, Arbeitsuchenden

und Arbeitgeber, sind bei den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung die jeweiligen Voraussetzungen zu erfüllen. Das Arbeitslosengeld und das Insolvenzgeld sind ebenfalls an besondere Voraussetzungen geknüpft.

Asylbewerberleistungen | Diese Leistungen werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt, das am 1.11.1993 in Kraft getreten ist. Asylbewerberinnen und Asylbewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Berechtigte erhalten seitdem bei Bedarf anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Die Leistungsberechtigten erhalten Regelleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts). Diese werden entweder in Form von Grundleistungen gewährt (§ 3 AsylbLG) oder in besonderen Fällen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 2 AsylbLG) analog zu den Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Daneben erhalten die Asylbewerberinnen und Asylbewerber in speziellen Bedarfssituationen besondere Leistungen, z. B. bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG). Die analoge Anwendung von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII erfolgt auch in diesem Bereich in besonderen Fällen auf der Grundlage des § 2 AsylbLG. Demnach ist Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege zu gewähren. Die übrigen Hilfen können bewilligt werden, wenn dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind seit dem 1.1.2016 im Asylbewerberleistungsgesetz festgeschrieben und werden neben den bereits genannten Leistungen entsprechend nach den §§ 34, 34a und 34b SGB XII gesondert berücksichtigt. Im Sozialbudget werden die Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG weiterhin zusammen in der Institution „Sozialhilfe“ ausgewiesen. Erfasst werden hier auch weitere soziale Hilfen des Bundes und der Länder.

Ausbildungs- und Aufstiegsförderung (Sozialbudget) | Das *Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG)* regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden. Ziel ist es, Kindern aus wirtschaftlich und sozial schlechter gestellten Familien eine Ausbildung zu ermöglichen, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Die Leistungen werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft und an den Bedarf angepasst. Die letzte deutliche Anhebung der Freibeträge und Bedarfssätze ist durch das 26. BAFöG-Änderungsgesetz erfolgt und zum Wintersemester 2019/20 wirksam geworden. Der aktuelle Höchstförderersatz für Studierende beträgt 853 Euro monatlich. Mit dem 26. BAFöG-Änderungsgesetz wurde aber auch bereits eine nochmalige Erhöhung der Freibeträge und Bedarfssätze zu Beginn des Schuljahres bzw. Wintersemesters 2020 geregelt. Der neue Höchstförderersatz für Studierende wird dann 861 Euro monatlich betragen. Für die Einkommensfreibeträge wird schließlich auch noch eine dritte Anhebung zu Beginn des Schuljahres bzw. Wintersemesters 2021 wirksam. Damit werden wieder mehr Auszubildende mit Förderleistungen nach dem BAFöG erreicht werden. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn der auszubildenden Person bzw. ihren unterhaltsverpflichteten Eltern oder ihrer Ehegattin bzw. Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner keine eigenen Mittel für Ausbildung und Unterhalt zur Verfügung stehen. Einkommen und Vermögen der auszubildenden Person sowie das Einkommen der Eltern und der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners sind anzurechnen (familienabhängige Förderung). Die Geldleistungen nach dem BAFöG werden seit dem 1.1.2015 vollständig vom Bund erbracht. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sind im *Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)* geregelt. Mit dem sogenannten „Aufstiegs-BAFöG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, wie z. B. zur Meisterin oder zum Meister, zur Technikerin oder zum Techniker oder zu vergleichbaren Abschlüssen wie z. B. zur Erzieherin oder zum Erzieher, durch Beiträge zu den Kosten der Qualifizierungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Ziel des AFBG ist die Stärkung der beruflichen Höherqualifizierung, die Sicherstellung des Fach- und Führungskräftenachwuchses in Deutschland sowie die Verbesserung der beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten eines jeden Einzelnen. Das AFBG trägt dazu bei, die Gleichwertigkeit der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken. Gefördert werden sowohl Voll- als auch auch Teilzeitmaßnahmen. Die Förderung selbst besteht aus Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehensanteilen. Die Förderung nach dem AFBG erfolgt zu 78 % durch den Bund und zu 22 % durch die Länder.

Beihilfen (Sozialbudget) | Leistungen des Staates in seiner Funktion als Arbeitgeber nach den Beamtengesetzen als Beihilfen zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie bei Dienstunfällen.

Betriebliche Altersversorgung (Sozialbudget) | Hierbei handelt es sich klassischerweise um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Seit dem 1.1.2002 haben Beschäftigte jedoch grundsätzlich das Recht, Teile ihres Lohnes oder Gehaltes in eine wertgleiche Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung umzuwandeln (Entgeltumwandlung). Leistungen der betrieblichen Altersversorgung können von der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber direkt erfolgen – über eine Direktzusage bzw. eine Unterstützungskasse – oder über externe Versorgungsträger erbracht werden (Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds). Die Förderung erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise: über die Steuer- und Beitragsfreiheit der Aufwendungen und – in den externen Durchführungswegen – über Zulagen und zusätzlichen steuerlichen Sonderausgabenabzug (Riester-Förderung).

Bundesbereich | Behörden, Gerichte, rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen des Bundes, Deutsche Bundesbank, Bundeseisenbahnvermögen und Versorgungsempfänger/-innen der Postbeamtenversorgungskasse, sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Bundes, ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.

Dienstunfähigkeit | Sie liegt vor, wenn eine Beamtin oder ein Beamter, eine Richterin oder ein Richter sowie eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht in der Lage ist, die dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform | Rechtlich selbstständige Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen, die unter der Aufsicht des Bundes, der Länder oder der Gemeinden/Gemeindeverbände stehen einschließlich Zweckverbände aber ohne Sozialversicherungsträger und Bundesagentur für Arbeit.

Elterngeld (Sozialbudget) | Es dient zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens für den Elternteil, der das Kind betreut. Das Elterngeld wird seit dem 1.1.2007 nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewährt. Es beträgt regelmäßig zwischen 65 und 67 % des maßgeblichen Nettoeinkommens vor der Geburt des Kindes, höchstens jedoch 1 800 Euro je Lebensmonat. Für Eltern mit einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von mehr als 1 200 Euro vor der Geburt sinkt die Ersatzrate bis auf 65 %. Für Eltern mit einem durchschnittlichen Einkommen von unter 1 000 Euro vor der Geburt steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis 100 %. Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes nicht erwerbstätig waren, erhalten mindestens 300 Euro je Lebensmonat. Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag gewährt. Familien mit mehreren kleinen Kindern können einen Geschwisterbonus erhalten. Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Den Eltern stehen gemeinsam grundsätzlich zwölf Monatsbeträge an Elterngeld zu, die für die Lebensmonate des Kindes gezahlt werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Wenn beide Eltern vom Angebot des Elterngeldes Gebrauch machen und für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt, haben die Eltern Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate) – also maximal 14 Monate. Alleinerziehende können die vollen 14 Monatsbeträge selbst beanspruchen, wenn ihnen Erwerbseinkommen wegfällt. Auf Antrag kann der Auszahlungszeitraum für das Elterngeld auf die doppelte Anzahl der Auszahlungsmonate verlängert werden. Dies führt zu einer Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages.

Mit dem Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit haben Eltern von Kindern, die ab dem 1.7.2015 geboren werden, die Möglichkeit, zwischen dem Bezug von ElterngeldPlus und dem Bezug vom bisherigen Elterngeld (Basiselterngeld) zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das ElterngeldPlus berechnet sich wie das Basiselterngeld, beträgt aber maximal die Hälfte des Elterngeldbetrags, der Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde. Dafür wird es für den doppelten Zeitraum gezahlt:

ein Elterngeldmonat = zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit profitieren Eltern vom ElterngeldPlus auch über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus und genießen mehr Zeit für sich und ihr Kind. Alleinerziehende können das neue ElterngeldPlus im gleichen Maß nutzen.

Darüber hinaus bietet der neu eingeführte Partnerschaftsbonus die Möglichkeit, für vier weitere Monate ElterngeldPlus zu nutzen: Wenn Mutter und Vater in vier aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, bekommt jeder Elternteil vier zusätzliche Monatsbeträge ElterngeldPlus. Die Höhe des Elterngeldes in einem Partnerschaftsbonus-Monat wird genauso berechnet wie in einem ElterngeldPlus-Monat. Alleinerziehende können ebenso vier zusätzliche Bonusmonate beantragen, vorausgesetzt sie arbeiten an vier aufeinander folgenden Monaten pro Woche zwischen 25 und 30 Stunden.

Seit dem 1.1.2011 wird das Elterngeld grundsätzlich vollständig als Einkommen beim Arbeitslosengeld II, bei der Sozialhilfe und beim Kinderzuschlag berücksichtigt. Etwas anderes gilt für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes erwerbstätig waren. Sie erhalten einen Elterngeldfreibetrag, der dem Einkommen des elterngeldbeziehenden Elternteils vor der Geburt entspricht, allerdings höchstens 300 Euro beträgt. Zudem entfällt das Elterngeld für Elternpaare, die vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500 000 Euro haben (für Alleinerziehende ab 250 000 Euro).

Entgeltfortzahlung (Sozialbudget) | Dazu zählen Leistungen der öffentlichen und privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgrund rechtlicher Verpflichtungen im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Heilverfahren. Erfasst werden im Sozialbudget auch die freiwilligen Leistungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihr Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz.

Familienzuschläge (Sozialbudget) | Zuschläge für Ehegatten und Kinder, die den aktiven oder ehemaligen Bediensteten nach den Beamtengesetzen gezahlt werden.

Gesetzliche Krankenversicherung (Sozialbudget) | *Pflichtmitglieder* der gesetzlichen Krankenversicherung sind insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt zwischen der Geringfügigkeitsgrenze und der jeweils maßgeblichen Versicherungspflichtgrenze liegt. Des Weiteren zählen dazu Auszubildende, Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Arbeitslosengeld II, Studierende (grundsätzlich bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres), Bezieherinnen und Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (wenn sie seit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums gesetzlich krankenversichert waren), Bezieherinnen und Bezieher einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Leistung eines berufsständischen Versorgungswerkes (unabhängig von der Länge der Vorversicherungszeiten), behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, Landwirtinnen und Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteilerinnen und Altenteiler sowie Künstlerinnen und Künstler und Publizistinnen und Publizisten, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine nachrangige Versicherungspflicht für Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben.

Beiträge (einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrages) aus Arbeitsentgelt bzw. aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden je zur Hälfte von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. von den pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern und den zuständigen Rentenversicherungsträgern getragen.

Die Zusatzbeitragssätze können von Krankenkasse zu Krankenkasse variieren. Eine Übersicht über die aktuellen Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen kann auf der Homepage des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen unter www.gkv-spitzenverband.de abgerufen werden.

Die *freiwillige Mitgliedschaft* in der gesetzlichen Krankenversicherung ist grundsätzlich als Weiterversicherung nach Ende eines Tatbestandes der Versicherungspflicht ausgestaltet. Beitragsfrei *familienversichert* sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern und familienversicherten Kindern unter bestimmten Voraussetzungen. Hierzu gehört insbesondere, dass das Gesamteinkommen 445 Euro monatlich regelmäßig nicht übersteigt, bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung 450 Euro monatlich.

Die gesetzliche Krankenversicherung erbringt Leistungen für die Versicherten. Diese umfassenden Leistungen werden überwiegend als Sachleistung gewährt. In Form von Geldleistungen werden Krankengeld und Mutterschaftsgeld gezahlt. Das Mutterschaftsgeld gleicht zusammen mit dem Arbeitgeberzuschuss den Verdienstausfall für die Zeit von sechs Wochen vor bis acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung aus. Außerdem gehören Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zu ihrer Verhütung zum Leistungskatalog.

Gesetzliche Rentenversicherung (Sozialbudget) | Versicherungspflichtig sind alle Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Zu den Pflichtversicherten gehören auch bestimmte Gruppen von Selbstständigen (z. B. selbstständig tätige Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher, Handwerkerinnen und Handwerker, Hebammen und Entbindungspfleger). Die Versicherungspflicht besteht unabhängig von der Höhe des Einkommens. Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern bzw. durch eine Versicherungspflicht auf Antrag versicherungspflichtig zu werden. Die Beiträge für Pflichtversicherte werden entsprechend dem jeweils geltenden Beitragssatz bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze grundsätzlich je zur Hälfte von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber getragen. Sonderregelungen gelten in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die Rentenversicherung erbringt Leistungen bei Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, im Alter sowie bei Tod der bzw. des Versicherten. Sie zahlt bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter Renten an die Versicherten. Bei Tod der oder des Versicherten sind den Hinterbliebenen Witwen- oder Witwerrenten und Waisenrenten zu zahlen. Die Rentenversicherung erbringt ferner Leistungen zur Teilhabe. Das sind Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen.

Gesetzliche Unfallversicherung (Sozialbudget) | Versichert sind nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildende. Eine Ausnahme bilden Beamtinnen und Beamte. Darüber hinaus sind weitere Personengruppen versichert, so bestimmte Selbstständige (z. B. Landwirtinnen und Landwirte), Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder durch geeignete Tagespflegepersonen betreut werden, Schülerinnen und Schüler und Studierende, häusliche Pflegepersonen sowie bestimmte ehrenamtlich tätige Personen. Für andere Personen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, z. B. für Unternehmerinnen und Unternehmer, die nicht bereits kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind.

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen sowie Versicherte bzw. Hinterbliebene durch Geldleistungen zu entschädigen. Die Leistungen umfassen insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen, medizinische Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Geldleistungen an Versicherte (z. B. Verletzengeld während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, Übergangsgeld während der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rentenleistungen) sowie Geldleistungen an Hinterbliebene (z. B. Witwen-/Witwerrenten). Die Beiträge für die Versicherten trägt allein die Unternehmerin bzw. der Unternehmer.

Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialbudget) | Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein steuerfinanziertes Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit diesen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zur Verfügung stellt.

Das Arbeitslosengeld II (ALG II) sichert den Lebensunterhalt erwerbsfähiger Personen, soweit sie hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Anspruch auf Arbeitslosengeld II können daher auch Personen haben, die mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen. Sozialgeld erhalten hilfebedürftige nicht erwerbsfähige Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Innerhalb der Bedarfsgemeinschaft ist wechselseitig Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Schonvermögen für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zur Deckung des Lebensunterhalts einzusetzen, wobei Einkommen und Vermögen von Kindern nur für den eigenen Bedarf einzusetzen sind.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | Die Leistung wurde durch das Grundsicherungsgesetz (GSiG) eingeführt, das zum 1.1.2003 in Kraft getreten ist. Mit der Reform der Sozialhilfe, die zum 1.1.2005 in Kraft getreten ist, wurde das GSiG als 4. Kapitel in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) eingeordnet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bestandteil des Sozialhilferechts (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Stichwort „Sozialhilfe“ im „Glossar“ sowie zur „Sozialhilfestatistik“ in der „Methodik“). Nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben Personen mit Erreichen der Altersgrenze gem. § 41 SGB XII sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bei Hilfebedürftigkeit einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Leistungen entsprechen denen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (3. Kapitel SGB XII). Einkommen wird – wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt – angerechnet, z. B. Rentenbezüge oder Vermögen von Leistungsberechtigten, nicht getrennt lebender Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft. Allerdings wird gegenüber unterhaltsverpflichteten Kindern bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unterhalb von 100 000 Euro kein Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Der Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff soll die sogenannte „verschämte Armut“ verhindern. Vor allem ältere Menschen machten vor Einführung der Grundsicherung bestehende Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt oftmals nicht geltend, weil sie den Rückgriff des Sozialamts auf ihre unterhaltspflichtigen Kinder fürchteten.

Kinder- und Jugendhilfe (Sozialbudget) | Am 1.1.1991 trat das neue Kinder- und Jugendhilferecht als Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im früheren Bundesgebiet in Kraft. In den neuen Bundesländern erlangte es bereits mit dem Beitritt am 3.10.1990 seine Geltung. Zentraler Regelungsgegenstand des Gesetzes ist ein breit gefächertes Leistungsspektrum. Es sieht sowohl allgemeine Förderangebote für junge Menschen und für die Familie insgesamt vor als auch individuelle Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern sowie junge Volljährige in unterschiedlichen Lebenslagen und unterschiedlichen Erziehungssituationen. Um die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII beurteilen zu können, werden gemäß §§ 98 ff. SGB VIII mehrere Bundesstatistiken durchgeführt. Die mögliche Palette der Aussagen reicht von den in Kindertageseinrichtungen geförderten Kindern über Aussagen zur Inanspruchnahme von Erziehungshilfen sowie zur Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu differenzierten Daten zu den öffentlichen Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach einzelnen Leistungsbereichen. Insgesamt umfasst die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik vier Teile mit insgesamt elf Einzelerhebungen.

Im Teil I werden in einer gemeinsamen Erhebung Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung sowie Hilfen für junge Volljährige erfasst. Die Erhebung wird jährlich durchgeführt. Die Ausgaben dieser Erhebung beschränken sich nicht nur auf die Anzahl der geleisteten Hilfen, sondern auch auf die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, ihre Lebenssituation und die Durchführung der Hilfe. Eine wichtige Dimension der Erhebung ist die Erfassung eines ausdifferenzierten Leistungsspektrums. Dies reicht von flexiblen Erziehungshilfen, Erziehungsberatungen, Angeboten sozialer Gruppenarbeit oder auch der Betreuung einzelner junger Menschen (Erziehungsbeistand, Betreuungshelferinnen und Betreuungshelfer) über sozialpädagogische Familienhilfen bis hin zur Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflegehilfen in einer anderen Familie sowie Maßnahmen der Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen bis hin zur intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung. In weiteren Erhebungen des Teil I werden – ebenfalls jährlich – Angaben zu Adoptionen, Amtsvormundschaften, Amtpflegschaften, Beistandschaften, Inobhutnahmen, Pflegeerlaubnissen oder auch zu Maßnahmen des Familiengerichts wie Sorgerechtsentzüge erhoben. Zudem werden jährlich die von den Jugendämtern durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII bei möglichen Kindeswohlgefährdungen im Rahmen einer eigenen Erhebung berücksichtigt.

Teil II besteht aus einer Erhebung zu den öffentlich geförderten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII). Seit dem Berichtsjahr 2015 werden seitens der Statistischen Landesämter alle zwei Jahre Angaben zu den offenen und gruppenbezogenen Angeboten sowie zu Projekten und Veranstaltungen seitens der öffentlichen und anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu dieser Statistik gemeldet.

Teil III umfasst die Angaben zur Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 ff. SGB VIII. Seit 2006 werden jährlich folgende Statistiken erhoben: „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“, „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ und seit 2009 „Personen in Großtagespflegestellen und die dort betreuten Kinder“. Der Stichtag für diese Erhebungen ist jeweils der 1. März eines Jahres. Ebenfalls regelmäßig erfasst und befragt in einem Abstand von zwei Jahren – zuletzt am 31.12.2016 – werden die übrigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. Einrichtungen der Heimerziehung, Beratungsstellen, Jugendzentren, Jugendkunstschulen oder auch Geschäftsstellen freier Träger sowie die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Behörden wie die kommunalen Jugendämter. Die Teilerhebung liefert Informationen zu Trägerstrukturen, Einrichtungsgrößen und zu den darin tätigen Personen nach Alter und Geschlecht, aber auch nach formaler beruflicher Qualifikation sowie nach Beschäftigungsbedingungen.

Teil IV schließlich beinhaltet eine jährliche Erhebung zu den Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu gehören auch die Fördermittel für freie Träger. Die Daten geben einen Überblick über das Ausgabenvolumen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und liefern Hinweise auf den (finanziellen) Stellenwert der Angebote und Leistungen für junge Menschen und ihre Familien. Im Sozialbudget werden zu diesen Jugendhilfeausgaben noch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz einbezogen (zur Jugendhilfestatistik siehe auch „Methodik“).

Kindergeld und Familienleistungsausgleich (Sozialbudget) | Sie zeigen die im Rahmen des Familienleistungsausgleichs insgesamt durch Kinderfreibeträge oder Kindergeld bewirkte steuerliche Entlastung und gewährte Familienförderung sowie die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz. Durch den mit Wirkung ab 1996 eingeführten Familienleistungsausgleich sind Einkommensteuer- und Kindergeldrecht vereinheitlicht worden. Seither kommt für jedes Kind der Kinderfreibetrag als Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes zur Anwendung oder das Kindergeld, das als Steuervergütung im laufenden Kalenderjahr gewährt wird. Auf diese Weise ist die gebotene Steuerfreistellung in jedem Fall gewährleistet. Soweit das Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringem Einkommen. Das Kindergeld betrug von 2010 bis 2014 für das erste und zweite Kind jeweils 184 Euro, für das dritte Kind 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. Ab 2015 betrug es für das erste und zweite Kind jeweils 188 Euro, für das dritte Kind 194 Euro und

für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 219 Euro. Seit 1.1.2017 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind jeweils 194 Euro, für das dritte Kind 198 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 225 Euro.

Kommunaler Bereich | Behörden, rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen der Gemeinden, Gemeindeverbände, sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Gemeinden einschl. Zweckverbände.

Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter | Beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen wegen eines unvermeidbaren vorübergehenden Arbeitsausfalls mehr als 10 % der betriebsüblichen Arbeitszeit ausfallen und die Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben (§§ 95 ff. SGB III). Die Statistik über Kurzarbeit wurde im Mai 2017 rückwirkend für alle Berichtsmonate ab November 2011 revidiert. Die Kurzarbeit insgesamt war, wegen den fehlenden Angaben zur witterungsbedingten Saison-Kurzarbeit, bisher als Summe aus konjunktureller Kurzarbeit, Transfer-Kurzarbeit und wirtschaftlich bedingter Saison-Kurzarbeit definiert. Nach der Revision setzt sie sich aus der konjunkturellen Kurzarbeit, der Transfer-Kurzarbeit und der Saison-Kurzarbeit insgesamt zusammen. Einen Revisionseffekt gibt es nur in den Schlechtwettermonaten von Dezember bis März. Die Berücksichtigung der witterungsbedingten Saison-Kurzarbeit führt allerdings in diesen Zeiträumen zu einem Anstieg von durchschnittlich etwa 90 % gegenüber bisher berichteten Werten zur Kurzarbeit insgesamt.

Darüber hinaus wurde die Statistik über realisierte Kurzarbeit im März 2019 rückwirkend für alle Berichtsmonate ab Oktober 2017 revidiert. Ursache war eine Datenkorrektur infolge von nicht verarbeiteten Abrechnungslisten. Einen Revisionseffekt gibt es zur Anspruchsgrundlage konjunkturelles Kurzarbeitergeld sowie insbesondere zur Anspruchsgrundlage Saison-Kurzarbeitergeld. Siehe hierzu Methodenbericht der Statistik der BA, Revision der Statistik über Kurzarbeit 2019.

Landesbereich | Behörden, Gerichte, rechtlich unselbstständige Einrichtungen und Unternehmen der Länder, sowie rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht der Länder, ohne Sozialversicherungsträger.

Lastenausgleich (Sozialbudget) | Er umfasst Leistungen zum Ausgleich von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen in der Kriegs- und Nachkriegszeit und infolge der Neuordnung des Geldwesens in der Währungsreform 1948 nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit ergeben haben: Ausgleichsleistungen für Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden, Sparschäden und Schäden in der ehemaligen DDR. Der Ausgleich wurde gewährt als Leistung mit Rechtsanspruch (u. a. Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente, Hausratenschädigung, Entschädigung für Sparguthaben) oder als Leistung ohne Rechtsanspruch (hauptsächlich Eingliederungs- und Aufbaudarlehen). Weitere Leistungen wurden nach dem Flüchtlingshilfegesetz und dem Reparationsschädengesetz erbracht. Die Leistungsgewährung beschränkte sich auf das frühere Bundesgebiet. Infolge Fristablaufs ist heute eine Leistungsgewährung nicht mehr möglich. Bei Ausgleich der festgestellten Schäden, z. B. durch Vermögensrückgaben in den neuen Ländern, fordert die Ausgleichsverwaltung – seit dem 1.1.2010 auch das Bundesausgleichsamt – Lastenausgleich von den Lastenausgleichsempfängerinnen und -empfängern oder ihren Erben zurück.

Mindestsicherungsquote | Sie stellt den Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen an der Gesamtbevölkerung dar. Transferleistungen der sozialen Mindestsicherungssysteme werden als finanzielle Hilfen des Staates zur Sicherung des laufenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen ausgezahlt. Leistungsberechtigt ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt aufgrund von besonderen Lebensumständen nicht aus eigenen Mitteln decken kann. Zu den Leistungen der Mindestsicherung zählen die folgenden Hilfen:

- Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“)
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII

- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der „Sozialhilfe“ nach dem SGB XII
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Pensionen (Sozialbudget) | Das sind Ruhegehälter sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder, die Gebietskörperschaften, ihre Wirtschaftsunternehmen und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften aufgrund von beamtenrechtlichen Vorschriften zahlen. Erfasst werden auch die Leistungen an Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten bei den privatisierten Wirtschaftsunternehmen Bahn und Post, Beschäftigte der Sozialversicherungsträger sowie Empfängerinnen und Empfänger einer Versorgung nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz.

Private Altersvorsorge (Sozialbudget) | Seit 2002 besteht die Möglichkeit einer staatlichen Förderung für eine zusätzliche kapitalgedeckte private Altersvorsorge zur Ergänzung der gesetzlichen Rente. Der Personenkreis umfasst alle Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte sowie Beamtinnen und Beamte und Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen. In den höchstgestellten Personenkreis aufgenommen wurden 2008 auch Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit. Die Förderung erfolgt über Zulagen und zusätzlichen steuerlichen Sonderausgabenabzug. Der Aufbau einer solchen Eigenvorsorge ist freiwillig. Die Gesamtsparleistung (Mindesteigenbeitrag plus Zulage) beträgt maximal 4 % des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Vorjahreseinkommens bzw. der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge des Vorjahres, begrenzt auf die für den Sonderausgabenabzug zu berücksichtigenden Höchstbeträge.

Private Krankenversicherung (Sozialbudget) | Ab dem Jahr 2009 ist die Berücksichtigung der Grundleistungen der privaten Krankenversicherung im Sozialbudget erforderlich. Dies ist eine Folge der im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes aus dem Jahr 2007 ab dem 1.1.2009 für den Bereich der privaten Krankenversicherung eingeführten Krankenversicherungspflicht und – im Zusammenhang damit – der Einführung eines Basisstarifs mit Kontrahierungszwang und Beitragsbegrenzung. Die Änderung erfolgt gemäß den europäischen Vorschriften (Verordnung (EG) Nr. 10/2008 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 458/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische System integrierter Sozialschutzstatistiken (ESSOSS)). Sie entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes. Mit dem Sozialbudget 2010 wurde daher die private Krankenversicherung als neue Institution aufgenommen.

Private Pflege-Pflichtversicherung (Sozialbudget) | Die Zugehörigkeit zu dem Versicherungsweig der privaten Pflege-Pflichtversicherung (PPV) erfolgt ohne Wahlmöglichkeit abhängig von der Zugehörigkeit zu einer privaten Krankenversicherung. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung wird der sozialen Pflegeversicherung (SPV) zugewiesen. Das Sozialgesetzbuch schreibt vor, dass sich die Leistungen der PPV und der SPV „nach Art und Umfang“ entsprechen müssen.

Die PPV wird grundsätzlich im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Sie enthält aber auch Komponenten einer Ex-ante-Umverteilung (z. B. Kontrahierungszwang, kein Ausschluss von Versicherten auf Grund von Vorerkrankungen, keine Staffelung der Prämien nach dem Geschlecht). SPV und PPV sind voneinander unabhängig.

Ruhegehalt | Bezüge pensionierter Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Sonstige Arbeitgeberleistungen (Sozialbudget) | Beihilfen im Krankheitsfall, freiwillige Familienzulagen und Wohnungsbeihilfen der privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Sonstige Entschädigungen (Sozialbudget) | Dazu zählen Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehr- und Zivildienstleistende sowie deren Angehörige, ferner einmalige Unterstützungen und Eingliederungshilfen nach der Kriegsgefangenenentschädigung, dem Häftlingshilfegesetz (bzw. dem

Heimkehrerentschädigungsgesetz) und dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz und dem Schwerbehindertengesetz (Erstattung von Fahrgeldausfällen), sowie die Zuweisungen des Bundes an die Conterganstiftung für behinderte Menschen.

Soziale Entschädigung (Sozialbudget) | Es umfasst Leistungen für Kriegsoffer nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und für Berechtigte nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen (z. B. Gewaltopfer, Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer staatlichen Unrechts in der DDR und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene). Die Leistungen bemessen sich nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf und setzen sich aus mehreren Einzelleistungen zusammen (Geld- und Sachleistungen). Dazu zählen beispielsweise Beschädigtenrente, Pflegezulage und Berufsschadensausgleich sowie Hinterbliebenenrente und Bestattungsgeld als auch Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation. Die Rentenleistungen an Geschädigte und Hinterbliebene, die dem Ausgleich schädigungsbedingten Mehraufwandes dienen oder die vorrangig ideellen Charakter haben, werden ohne Berücksichtigung des Einkommens gezahlt. Die Höhe der anderen Leistungen, die bei Bedürftigkeit als Einkommens- oder Unterhaltersatz gezahlt werden, hängt vom Einkommen der Berechtigten ab – soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Ergänzend hierzu tritt im Bedarfsfall die Kriegsofferfürsorge mit ihren individuellen Hilfen ein: z. B. Hilfe in besonderen Lebenslagen, Hilfe zur Pflege oder die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese Leistungen hängen überwiegend vom Einkommen und Vermögen der Berechtigten ab, soweit der Bedarf nicht ausschließlich schädigungsbedingt ist. Für die Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts sind die Versorgungsbehörden sowie die Fürsorge- bzw. Hauptfürsorgestellen in den einzelnen Ländern zuständig. Für die Durchführung der Sozialen Entschädigung für Wehrdienststopfer und ihre Hinterbliebenen ist die Bundeswehrverwaltung zuständig.

Sozialhilfe (Sozialbudget) | Sie schützt als letztes „Auffangnetz“ vor Armut, sozialer Ausgrenzung und besonderer Belastung. Sie soll den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Die Sozialhilfe erbringt gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII „Sozialhilfe“) Leistungen für diejenigen Personen und Haushalte, die ihren Bedarf nicht aus eigener Kraft decken können und auch keine (ausreichenden) Ansprüche aus vorgelagerten Versicherungs- und Versorgungssystemen haben.

Das SGB XII „Sozialhilfe“ unterscheidet im Einzelnen folgende Leistungen:

- 3. Kapitel SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40)
- 4. Kapitel SGB XII: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46b)
- 5. Kapitel SGB XII: Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 - 52)
- 6. Kapitel SGB XII: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 - 60a), (nur bis Ende 2019, da diese Leistungen ab 2020 im SGB IX geregelt werden)
- 7. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Pflege (§§ 61 - 66a)
- 8. Kapitel SGB XII: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 - 69)
- 9. Kapitel SGB XII: Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 - 74).

Zu weitreichenden Änderungen für die amtliche Statistik der Hilfe zum Lebensunterhalt führte die Einführung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1.1.2005 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Erwerbsfähige hilfebedürftige Personen und ihre Familienangehörigen erhalten seitdem nicht mehr Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, sondern Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Deshalb sanken die Ausgaben für und die Zahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt Anfang 2005 drastisch. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten seit dem 1.1.2005 lediglich nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (insbesondere Einkommen und Vermögen) oder durch Leistungen anderer Sozialleistungsträger decken können. Dazu gehören zeitlich befristet voll erwerbsgeminderte Personen (Personen, die unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als drei Stunden und täglich erwerbstätig sein können), längerfristig Erkrankte (länger

als sechs Monate), Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sofern sie nicht in einem Haushalt von erwachsenen und hilfebedürftigen erwerbsfähigen Personen leben (denn dann würde ein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende bestehen). Grundsätzlich wird Hilfe zum Lebensunterhalt nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung gewährt.

Hilfebedürftige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder die Regelaltersgrenze erreicht haben erhalten dagegen die von der Leistungshöhe her gleichwertige Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII.

Sozialversicherung | Umfasst die Bundesagentur für Arbeit, die gesetzliche Krankenversicherung, Unfallversicherung, die Rentenversicherung und rechtlich selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform nach SGB unter Aufsicht des Bundes und der Länder und die Knappschaftsversicherung.

Soziale Pflegeversicherung (Sozialbudget) | Träger der sozialen Pflegeversicherung sind die Pflegekassen. Der versicherte Personenkreis der sozialen Pflegeversicherung umfasst grundsätzlich die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten (Pflichtmitglieder, freiwillige Mitglieder, Familienversicherte). Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und in mindestens der gesetzlich festgelegten Schwere bestehen. Die pflegebedürftigen Menschen werden nach der Schwere der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten einem von fünf Pflegegraden zugeordnet. Die Leistungen der Pflegeversicherung richten sich danach, ob ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflege gewählt wird. Bei teilstationärer und stationärer Pflege gewähren die Pflegekassen Pflegesachleistungen, bei ambulanter Pflege hat die bzw. der Pflegebedürftige die Wahl zwischen Pflegesachleistungen (Einsätze zugelassener ambulanter Dienste oder Einzelpflegekräfte), dem Pflegegeld (wenn die häusliche Pflege selbst sichergestellt wird, zum Beispiel durch Angehörige) oder der anteiligen Kombination beider Leistungsarten. Darüber hinaus gibt es bei häuslicher Pflege weitere Leistungen. Konzipiert ist die Pflegeversicherung generell als Teilleistungsversicherung; sie soll nur einen Teil der Pflegekosten abdecken.

Die Ausgaben der sozialen Pflegeversicherung werden durch Beiträge finanziert. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen den Beitrag – ohne den Kinderlosenzuschlag – grundsätzlich zur Hälfte.

Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen | Dies betrifft Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt (Bundespräsidentin bzw. Bundespräsident, Bundeskanzlerin bzw. Bundeskanzler, Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder, Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Richterinnen und Richter beim Bundesverfassungsgericht) sowie Angestellte bzw. Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund einer Dienstordnung beschäftigt waren, und ihre Hinterbliebenen.

Versorgungsbezüge | Es wird der Bruttobetrag der laufenden Versorgungsbezüge für den Monat Januar vor Abzug der Lohnsteuer nachgewiesen. Enthalten sind das Ruhegehalt der ehemaligen Bediensteten, das Witwen- und Witwergeld und das Waisengeld. Einmalige Zahlungen und Übergangsgelder sind nicht enthalten.

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger | *Versorgungsempfängerinnen* und *Versorgungsempfänger nach Beamten- und Soldatenversorgungsrecht* sind pensionierte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Hinterbliebene von verstorbenen aktiven Beamtinnen und Beamten und Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfängern. *Versorgungsempfängerinnen* und *Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes* sind nach dem Zweiten Weltkrieg nicht übernommene ehemalige Bedienstete sowie ihre Hinterbliebenen.

Versorgungswerke (Sozialbudget) | Sie basieren auf der berufsständischen Selbstverwaltung in öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft (Kammerversaffung) und wurden aufgrund von Landesgesetzen für bestimmte freie Berufe zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung errichtet. Einbezogen in diese Versicherungs- und Versorgungswerke sind insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen und Steuerberater sowie Architektinnen und Architekten. Gewährt werden Leistungen zur Teilhabe, bei Berufsunfähigkeit, im Alter und zugunsten von Hinterbliebenen.

Vorruhestand | Ausscheiden aus dem Dienst vor einer gesetzlichen Altersgrenze aufgrund einer speziellen gesetzlichen Regelung.

Waisengeld | Bezüge hinterbliebener Kinder von verstorbenen Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhelohn hatten.

Wiedergutmachung (Sozialbudget) | Sie enthält vor allem Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und den darauf basierenden Regelungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, aber auch Ausgaben im Rahmen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG).

Witwen- und Witwergeld | Bezüge hinterbliebener Ehegatten von verstorbenen Ruhegehaltempfängerinnen und Ruhegehaltempfängern und von Bediensteten, die zum Zeitpunkt ihres Todes Anspruch auf Ruhegehalt oder Ruhelohn hatten.

Wohngeld (Sozialbudget) | Das ist ein Zuschuss zu den Wohnkosten, der von Bund und Ländern je zur Hälfte getragen wird. Es wird – gemäß den Vorschriften des Wohngeldgesetzes – einkommensschwächeren Haushalten geleistet, damit diese die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum tragen können. Wohngeld wird entweder als Mietzuschuss für Mieterinnen und Mieter geleistet oder als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen oder Eigentümer von Wohnraum, den sie selbst nutzen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich dabei nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Einen Teil der Wohnkosten muss in jedem Fall die Mieterin oder der Mieter bzw. die Eigentümerin oder der Eigentümer selbst tragen. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten seit 2011 Personen auch für die Kinder, die bei der Wohngeldbewilligung als Haushaltsmitglieder berücksichtigt worden sind und für die Kindergeld bezogen wird.

Zusatzversorgung (Sozialbudget) | Dies ist die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung für Tarifbeschäftigte öffentlicher Arbeitgeber. Die Personen sind z. B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen versichert.

Mehr zum Thema

Liebe Leserin, lieber Leser,

ein Thema in diesem Kapitel spricht Sie besonders an oder Sie benötigen weitere Informationen? Auf dieser Seite nennen wir Ihnen, nach Themen gegliedert, weitere Veröffentlichungen unseres Hauses. Ausführliche Informationen zu den Produktkategorien sowie dem Informationsangebot des Statistischen Bundesamtes finden Sie auf Seite 8 dieser Ausgabe.

Web-Angebote

www.destatis.de ist Ihre erste Adresse in Sachen Statistik. Hier finden Sie alle Informationen, die das Statistische Bundesamt veröffentlicht, tagesaktuell. Unsere Veröffentlichungen können Sie direkt über unsere Website www.destatis.de > Themen downloaden.

GENESIS-Online – die zentrale Datenbank

Unter www.destatis.de > GENESIS-Online Datenbank bietet das Statistische Bundesamt ein breites Themenspektrum fachlich tief gegliederter Ergebnisse der amtlichen Statistik. Daten zu *Soziales* finden Sie unter dem Menüpunkt > Themen, Code 22, bzw. zur Kinder- und Jugendhilfe unter Code 225, Daten zum *Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes* unter Code 742

Weitere Veröffentlichungen zu den Themen

■ Sozialbudget nach Institutionen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Statistik (www.bmas.de)

■ Versorgungssystem des öffentlichen Dienstes

Fachserie 14 Finanzen und Steuern

Reihe 6.1 | Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Heft 2/11 | Entwicklung im Bereich der Beamtenversorgung
Heft 2/17 | Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten

■ Sozialleistungen

Fachserie 13 Sozialleistungen

Reihe 1 | Angaben zur Krankenversicherung (Ergebnisse des Mikrozensus)
Reihe 6 | Jugendhilfe
Reihe 7 | Leistungen an Asylbewerber
Reihe 7.1 | Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerbergesetz

Fachberichte

| Elterngeld regional: Geburten 2014
| Einnahmen und Ausgaben der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft 2010
| Der Personalschlüssel in der Kindertagesbetreuung 2018
| Kriegsopferfürsorge 2016

WISTA – Wirtschaft und Statistik

Heft 3/12 | Das neue Bundeskinderschutzgesetz und dessen Umsetzung in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe
Heft 3/16 | Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Gemeinschaftsveröffentlichungen

| Kindertagesbetreuung regional 2018

Im Internetauftritt des Arbeitskreises „Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik“ werden Daten und Informationen zu Armuts- und Sozialindikatoren auf Ebene des Bundes und der Länder bereitgestellt. Sie stehen unter www.amtliche-sozial-berichterstattung.de als Download zur Verfügung.

